

Unterricht und Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens



Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Schriftenreihe: **Band 3**

Unterricht und Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens



Impressum

Redaktion: Dr. Verena Greten
Redaktionsschluss: 15. Juni 2008
Verantwortlicher Herausgeber: Norbert Heukemes

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Abteilung Unterricht und Ausbildung
Gospertstraße 1, B-4700 Eupen
Tel.: +32 (0)87 569 300, Fax: +32 (0)87 556 475
E-Mail: unterricht@dgov.be
Internet: www.dglive.be

Alle Rechte vorbehalten.

Copyright:
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens - Neuauflage November 2008.

ISBN: 3-938849-02-9

Vorwort

Der dritte Band der Schriftenreihe des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) bietet eine umfassende Einführung in die Organisation von Unterricht und Ausbildung in der DG.

Die Autorin, Dr. Verena Greten, gibt eine wichtige Orientierungshilfe für alle, die mit dem belgischen Schulsystem, seinen Unterrichtsstrukturen und der Ausbildung in der DG nicht vertraut sind. Das sind etwa Eltern, die neu sind in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und nun die geeignete Schule für ihre Kinder suchen. Das sind aber auch Arbeitgeber und Behörden im Ausland, die ein Diplom oder einen Studiengang aus der DG einordnen wollen. Partner im Ausland, die im Bereich Unterricht und Ausbildung mit der DG punktuell zusammen arbeiten, finden hier interessante Hintergrundinformation. Und nicht zuletzt enthält diese Publikation der Abteilung Unterricht und Ausbildung statistisches Zahlenmaterial, wie es häufig von Einrichtungen und Studenten angefragt wird. Ihnen allen war und ist diese Publikation eine große Hilfe. Daher liegt hiermit nun schon die 2. Auflage vor, die aktuelle Zahlen enthält.

Der vorliegende Band der Schriftenreihe geht nicht auf die pädagogischen Konzepte und Inhalte von Unterricht und Ausbildung ein. Diese sind so umfangreich und komplex, dass sie in einem späteren, ergänzenden Band unserer Schriftenreihe angemessener vermittelt werden können.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Unterricht und Ausbildung im Ministerium der DG für die Ausarbeitung dieser Broschüre.

Norbert Heukemes
Generalsekretär des Ministeriums der DG

September 2008

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
1 Historischer Überblick	6
1.1 Entwicklung des belgischen Schulsystems von der Staatsgründung bis Mitte des 20. Jahrhunderts	6
1.2 Die Übertragung des Bildungswesens an die Gemeinschaften	13
2 Grundlagen des Unterrichts in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens	15
2.1 Die Schulpflicht	15
2.2 Die Schulnetze	15
2.3 Die freie Schulwahl und Einschreibepflicht der Schulen	17
2.4 Die Schulpopulation	18
2.5 Das Dekret vom 31. August 1998 - Gesellschafts-, Erziehungs- und Schulprojekt	20
2.5.1 Erziehungsprojekt der öffentlichen Schulen	21
2.5.2 Erziehungsprojekt der freien subventionierten Schulen	21
2.5.3 Aktivitätenplan, Unterrichtsprogramm und Schulprojekt	21
2.6 Die Struktur des Unterrichts in der DG	23
2.7 Gliederung des Schuljahres	25
2.8 Das Personal	25
3 Die Schulebenen im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens	27
3.1 Der Kindergarten	27
3.1.1 Organisation	28
3.2 Die Primarschule	29
3.2.1 Zulassung und Dauer der Primarschulzeit	29
3.2.2 Lehrangebot und Rahmenpläne	29
3.2.3 Kernkompetenzen und Rahmenpläne	30
3.2.4 Stufen und Klassenbildung	30
3.2.5 Sprache	31
3.2.6 Religion und Ethik	32

3.2.7	Sport	32
3.2.8	Neuankommende Schüler	32
3.3	Die Sekundarschulen	34
3.3.1	Struktur des Sekundarschulwesens	35
3.3.2	Organisation	35
3.3.3	Sprache	37
3.3.4	Klassen mit erhöhter Förderung der Fremdsprache	37
3.3.5	Religion und Ethik	37
3.3.6	Neuankommende Schüler	38
3.3.7	Traditionelles Sekundarschulwesen "Typ II"	38
3.4	Alternativen zum Vollzeitsekundarunterricht bei Teilzeitschulpflicht	39
3.4.1	Teilzeitunterricht (TZU)	39
3.4.2	Lehrverträge der mittelständischen Ausbildung	39
3.4.3	Das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM)	42
3.5	Die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft	43
3.6	Die Sonderschulen	44
3.6.1	Integration	44
3.6.2	Die Sonderschulbedürftigkeit und die Unterrichtsarten	44
3.6.3	Die Ausbildungsformen	45
3.7	Die Institute für Weiterbildung	47
3.8	Die außerschulischen Prüfungsausschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft	49
3.9	Die PMS-Zentren	50
4	Studienbeihilfen	51
4.1	Wovon hängt die Höhe der Studienbeihilfe ab?	51
4.2	Antragsverfahren	52
4.3	Stipendien	52
	Abkürzungsverzeichnis	53
	Anhang	55
	Abbildungsverzeichnis	63

Einleitung

Die vorliegende Broschüre zu Unterricht und Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bietet dem interessierten Leser die Möglichkeit, einen Gesamtüberblick über das Schulsystem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erlangen.¹

Im ersten Kapitel wird dem Leser das historische Hintergrundwissen vermittelt. Die Struktur des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wurde stark von der klassischen Schulstruktur im Inneren des Landes geprägt. Für ein tieferes Verständnis der Entwicklung des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist es unerlässlich, sich auch kurz mit dem klassischen System in Belgien auseinanderzusetzen.

Kapitel 2 beschäftigt sich mit der aktuellen Situation im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Hier werden Informationen vor allem für Personen geliefert, die nicht mit dem ostbelgischen Schulsystem vertraut sind. Die Schulpflicht, die Schulnetze, die freie Schulwahl und die Einschreibepflicht der Schulen werden näher beleuchtet. Informationen über die Schülerzahlen und deren Entwicklung werden dem Leser anhand von Grafiken näher gebracht. Außerdem gibt die vorliegende Broschüre interessante Inhalte des Dekrets vom 31. August 1998² wieder, insbesondere das Gesellschafts-, das Erziehungs- und das Schulprojekt werden kurz vorgestellt. Die Struktur des gesamten Schulwesens und die Gliederung des Schuljahres werden veranschaulicht.

Kapitel 3 geht auf die einzelnen Schulebenen ein. Allgemeine Informationen, Zulassungsbedingungen, Organisation, Lehrangebot, Sprachförderung, besondere Maßnahmen zur Förderung „neueinkommender Schüler“³ werden für die einzelnen Schulebenen vorgestellt. Alternativen zum Vollzeitsekundarunterricht, wie der Teilzeitunterricht oder die mittelständische Ausbildung, werden kurz beleuchtet. Das Lehrangebot auf Hochschulebene und die Organisation der verschiedenen Ausbildungsformen im Sonderschulwesen sowie die Möglichkeiten der schulischen Weiterbildung werden aufgeführt. Welche Rolle die PMS-Zentren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft spielen und welche Aufgabe die außerschulischen Prüfungsausschüsse übernehmen wird in der vorliegenden Broschüre kurz und knapp beantwortet.

Im Anhang findet der Leser das Zahlenmaterial, das auch zur Erstellung der im Text integrierten Grafiken gedient hat. Wenn nichts anderes vermerkt wird, beruht das Zahlenmaterial auf Erhebungen vom 30. September 2007. Die einzelnen Abbildungen im Anhang folgen dem Verlauf der Broschüre, so dass man jeweils die Querverbindungen zum Text wieder herstellen kann. In den Fußnoten findet der Leser genaue Informationen zu den Gesetzen, Dekreten und Erlassen, die im Text erwähnt werden und in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Anwendung kommen.

1) Detaillierte Informationen über das Schulsystem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurden im europäischen Informationsnetz „Eurydice“ zusammengetragen. Diese Texte waren eine große Hilfe bei der Erstellung der vorliegenden Broschüre. Dem Eurydice-Experten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herrn Leonhard Schiffllers, sei an dieser Stelle herzlich dafür gedankt, uns dieses Material zur Verfügung gestellt zu haben.

Vgl. Eurydice (Hrsg.): Eurydice, das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa - Eurybase, auf der Internetseite <http://www.eurydice.org/Eurybase/frameset_eurybase.html> (Zugriff am 11.05.2006)

Vgl. Schiffllers, Leonhard: Das Bildungssystem in Belgien - Deutschsprachige Gemeinschaft (2003/2004) auf der Internetseite <<http://194.78.211.243/Eurybase/Application/frameset.asp?country=BD&language=VO>> (Zugriff am 11.05.2006)

2) Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

3) Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern

1 Historischer Überblick

Zum besseren Verständnis von Unterricht und Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein historischer Exkurs auf Ebene des belgischen Schulsystems unerlässlich, obwohl das Gebiet der heutigen Deutschsprachigen Gemeinschaft erst nach dem Ersten Weltkrieg Teil des Königreichs Belgien wurde und bis dahin als Grenzregion eine sehr wechselvolle Geschichte gekannt hatte.⁴

1.1 Entwicklung des belgischen Schulsystems von der Staatsgründung bis Mitte des 20. Jahrhunderts

In der unmittelbaren Phase vor der Staatsgründung des belgischen Königreiches (1830) wurde unter der holländischen Herrschaft (1814-1830) das Unterrichtswesen, insbesondere die Errichtung von Schulbauten, die Ausbildung der Lehrer und die Erarbeitung von Lehrplänen und pädagogischen Methoden, zunehmend dem Staat und den lokalen Behörden unterstellt. Zum Zeitpunkt der belgischen Staatsgründung bestanden somit in Belgien mehr als 4.000 öffentliche Schulen, die von rund 293.000 Schülern⁵ besucht wurden.

Die 1831 durch die Verfassung garantierte Unabhängigkeit des Unterrichtswesens hatte unerwartete Folgen. Anstatt neue Schulen zu gründen, vertraten viele Gemeinden die Ansicht, dass die neugewonnene Freiheit ihnen auch die Möglichkeit gab, ihre Schulen zu schließen. Die Schulen stellten für die Gemeinden eine große finanzielle Belastung dar, der sie sich durch die Schließung entledigen wollten - 2.000 öffentliche Schulen wurden geschlossen. Die katholische Kirche hingegen nutzte die finanzielle Unterstützung des Staates und gründete neue Schulen. Trotz der öffentlichen Unterstützung reichten die Finanzen für diese erste Schulstruktur schon bald nicht mehr aus.

Das erste Grundlagengesetz

Um der im vorhergehenden Abschnitt erläuterten Situation entgegenzuwirken, verabschiedeten die gesetzgebenden Kammern 1842 das erste Grundlagengesetz über die Organisation des Primarschulwesens. Nach der Verabschiedung dieses Gesetzes war jede Gemeinde dazu verpflichtet, mit finanzieller Unterstützung durch den Staat oder durch die Provinz zumindest eine öffentliche Primarschule aufrecht zu erhalten oder aber eine private Schule unter Beachtung gewisser rechtlicher Verpflichtungen zu genehmigen. In

4) Das Gebiet der heutigen Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörte bis ins 12. Jahrhundert zum Herzogtum Limburg und fiel nach der Schlacht von Worringen (1288) an Brabant. Ende des 14. Jahrhunderts gelangte das Gebiet durch Heirat an die Herzöge von Burgund, dann an die spanischen und 1713, nach dem Frieden von Utrecht, an die österreichischen Habsburger. Von 1794-1815 gehörte das heutige deutschsprachige Belgien zum französischen Département Ourthe. Nach dem Wiener Kongress 1815 gehörte es zum Königreich Preußen und Deutsch wurde offizielle Sprache. Nach dem Versailler Vertrag wurde das Gebiet 1920 an Belgien abgetreten. Während des Zweiten Weltkriegs wurde das Gebiet vom Deutschen Reich annektiert und kam nach dessen Ende wieder zu Belgien.

Vgl. Cremer, Freddy / Minke, Alfred / u. a. (Redaktion): Grenzland seit Menschengedenken - Identität und Zukunft der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Biblio-Kassette 2 Abhängigkeit, Eupen 1990.

Vgl. Rosensträter, Heinrich: Deutschsprachige Belgier - Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprachgruppe in Belgien, I. Band, Aachen 1985.

5) Gesamtbevölkerung 1830 in Belgien: 3,5 Millionen Menschen

den 2.600 Gemeinden nahmen 1.500 Primarschulen Schüler auf, aber nur für die Hälfte der Schüler war der Unterricht kostenlos. Das erste Grundlagengesetz verpflichtete jede Schule, Unterricht in katholischer Religion zu organisieren.

Im Jahre 1850 wurde das erste Grundlagengesetz für die Organisation des Sekundarschulwesens verabschiedet. Dieses Gesetz stellte die Basis für die Gründung bzw. die Übernahme von zehn Sekundarschulen (Königliche Athenäen) und 50 Mittelschulen durch den Staat dar. Das sogenannte "freie" Netz entwickelte sich parallel zum staatlichen Unterrichtswesen. Im Jahre 1864 wurde die erste Sekundarschule für Mädchen in Brüssel gegründet.

Das zweite Grundlagengesetz und der erste „Schulkrieg“

1879 wurde unter einer liberalen Regierung das zweite Grundlagengesetz für das Primarschulwesen verabschiedet. Seine laizistischen Grundsätze können wie folgt zusammengefasst werden: Vorrangstellung der öffentlichen Schulen, obligatorischer Moralunterricht und fakultativer Religionsunterricht, Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schulen, Unabhängigkeit der Schulen von religiösen Machtstrukturen. Jede Gemeinde musste eine neutrale, konfessionslose Primarschule organisieren, die vom Staat beaufsichtigt wurde. Die Primarschullehrer der Gemeindeschulen mussten ab diesem Zeitpunkt Inhaber eines von einer staatlichen Normalschule⁶ ausgestellten Diploms sein. Die Lehrpläne und die Schulbücher wurden vom neu gegründeten Ministerium für Volksbildung genehmigt. Der Religionsunterricht musste von der örtlichen Geistlichkeit außerhalb der Schulstunden erteilt werden. Infolge einer heftigen Reaktion der Katholiken gegen diese Regelungen begann der erste "Schulkrieg". Private konfessionelle Schulen wurden gegründet. Den Eltern, die ihre Kinder in öffentlichen Schulen einschrieben, drohte durch die katholische Kirche die Exkommunikation.

Im Jahre 1881 ermöglichte das zweite Grundlagengesetz für das Sekundarschulwesen die staatliche Verwaltung von 21 Sekundarschulen, rund 100 Mittelschulen für Jungen und 50 Mittelschulen für Mädchen.

Das dritte Grundlagengesetz

1884 hob die katholische Regierungsmehrheit das Ministerium für Volksbildung auf und verabschiedete ein drittes Grundlagengesetz für das Primar- und Sekundarschulwesen. Das neue Gesetz sah vor, dass in jeder Gemeinde entweder eine neutrale öffentliche Schule oder eine Schule des freien Netzes bestehen musste. Die Gemeinden erhielten eine große Autonomie und konnten freie private Bildungseinrichtungen finanziell unterstützen. Ein Gesetz aus dem Jahre 1887 legte die Struktur des Sekundarschulwesens fest.

Das vierte Grundlagengesetz und die Schulpflicht

Das vierte Grundlagengesetz für das Primarschulwesen verallgemeinerte die Bezuschussung für alle genehmigten privaten Bildungseinrichtungen und verpflichtete alle Schüler, am Religionsunterricht teilzunehmen. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren annähernd 30% der Bevölkerung Analphabeten. 1890 besuchten nur 4% der Kinder die Schule während der vorgesehenen Dauer von sechs Jahren. Kurz vor Ausbruch des Ersten Welt-

6) Schule, an der die Lehrerausbildung erfolgte.
Zu diesem Zeitpunkt waren nur 60% der Lehrer diplomiert.

krieges führte ein Gesetz die Schulpflicht ein.⁷ Das Gesetz vom 19. Mai 1914 legte die Schulpflicht für alle Kinder von 6 bis 12 Jahren fest und bestimmte, dass das äußerste Schulpflichtalter nach und nach auf 13 und anschließend auf 14 Jahre erhöht würde. Dieses Gesetz fand allerdings erst nach dem Ersten Weltkrieg Anwendung. Es verlangte unter anderem auch, dass alle Mitglieder des Lehrpersonals die belgische Nationalität besaßen und dass sie Inhaber eines von einer belgischen Normalschule oder von einem durch die Regierung zusammengesetzten Ausschuss ausgestellten Diploms sein mussten. Darüber hinaus wurden durch dieses Gesetz alle Schulen, also auch die subventionierten Schulen, frei zugänglich. Es durfte kein Schulgeld mehr verlangt werden. Per Gesetz wurden die Neutralität und die konfessionelle Unabhängigkeit der staatlichen Schulen festgelegt.

Der zweite „Schulkrieg“

Die Zwischenkriegszeit und die ersten Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg waren gekennzeichnet von einer Radikalisierung der politischen Standpunkte in Bezug auf das Bildungswesen. Ideologische Feindschaften und Einflusskämpfe bestimmten die fünfziger Jahre. Der zweite „Schulkrieg“ (1951-1958) brach zwischen laizistischen Anhängern der öffentlich-rechtlichen und Anhängern der „freien“, hauptsächlich katholischen Bildungsanstalten, aus. Für die Katholiken hatte die Kirche das Recht, ein eigenes Bildungswesen zu organisieren und die nötige finanzielle Unterstützung, besonders für das Sekundarschulwesen, zu erhalten, während der Staat nur eine ergänzende Rolle im Falle eines Mangels an Privatinitiative spielen durfte. Demgegenüber stand die laizistische Auffassung, die das Monopol des Staatsschulwesens verlangte oder zumindest die klare Priorität des unabhängigen staatlichen Bildungswesens. Die Vertreter dieser Auffassung waren höchstens bereit, finanzielle Unterstützungen für das freie Schulwesen zu gewähren.

7) *Das Gebiet der heutigen Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörte ab 1815 zum Königreich Preußen. In Preußen war bereits 1717 unter Friedrich Wilhelm I die allgemeine Schulpflicht eingeführt worden.*

Die allgemeine Schulpflicht galt daher mutatis mutandis auch für die deutschsprachigen Gebiete des heutigen Belgiens, die durch den Wiener Kongress an Preußen gefallen waren. Die Schulpflicht stieß auf großen Widerwillen, aber bereits 1859 wurde in einem Bericht an die Aufsichtsbehörde in Aachen vermerkt, dass nur mehr 5% der schulpflichtigen Kinder im Landkreis Eupen unregelmäßig zur Schule gingen.

Auch die Lehrerausbildung wurde verbessert, das Lehrerseminar in Brühl bei Köln war für die Ausbildung der Elementarlehrer im Landkreis Eupen zuständig.

Vgl. Rosensträter, Heinrich: Deutschsprachige Belgier - Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprachgruppe in Belgien, I. Band, Aachen 1985, S. 98ff.

„Die Errichtung von Volksschulen in allen Gemeinden und die Durchsetzung des Schulbesuchs selbst in den rein ländlichen Gebieten des St. Vith Landes muß als eine bedeutende Kulturleistung der preußischen Regierung bezeichnet werden, wenn auch die Art und Weise, wie es geschah, eine sehr autoritäre war.“

Rosensträter, Heinrich: Deutschsprachige Belgier - Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprachgruppe in Belgien, I. Band, Aachen 1985, S. 99.

Rosensträter verweist in seinem Werk auf eine Aufstellung von Karl L. Kaufmann aus dem Jahre 1861 über den Grenzkreis Malmedy. Daraus geht hervor, dass von 5605 schulpflichtigen Kindern 5505 auch tatsächlich die Schule besuchten. 75 Elementarschulen mit 90 Klassen betreuten die Schüler. Vorwiegend gab es einklassige Schulen mit rund 45 Schülern pro Klasse. Es gab 65 fest angestellte Lehrer, 19 Hilfslehrer und 7 Lehrerinnen.

Vgl. Rosensträter, Heinrich: Deutschsprachige Belgier - Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprachgruppe in Belgien, I. Band, Aachen 1985, S. 100.

Das „Collard“-Gesetz

Im Jahre 1955 wurde das „Collard“-Gesetz⁸ verabschiedet, das vorsah, dass in jeder Gemeinde ein öffentlich-rechtlicher Kindergarten und eine öffentlich-rechtliche Primarschule geschaffen werden musste. Eine Gemeinde durfte erst eine freie Schule einrichten, nachdem eine öffentlich-rechtliche Schule geschaffen worden war, vorausgesetzt, sie erwies sich als notwendig. In den öffentlich-rechtlichen Schulen konnten die Eltern für ihre Kinder zwischen dem Religionsunterricht und dem nicht konfessionell gebundenen Moralunterricht wählen. In den öffentlich-rechtlichen Schulen mussten mindestens 50% der Lehrpersonen ihr Diplom in einer öffentlich-rechtlichen Schule erhalten haben.

Der Schulpakt

Am 20. November 1958 kam es durch den Schulpakt zum „Schulfrieden“. Es war eine bedeutende Kompromisslösung zwischen den drei großen politischen Parteiströmungen Belgiens, der sozialistischen, der christlich-sozialen und der liberalen Parteifamilie. Der Schulpakt wurde am 29. Mai 1959 zum Gesetz⁹ und wird seitdem in allen Stufen angewandt, vom Kindergarten bis zur Hochschule und auch in der Erwachsenenbildung. Der Schulpakt organisiert die Beziehungen zwischen den verschiedenen Schultypen bzw. den verschiedenen Schulnetzen, in denen sich einerseits die Staatsschulen und andererseits die subventionierten Schulen je nach der Natur der Trägerschaft der Schule (öffentlich-rechtliche oder freie Schulen) und nach der konfessionellen oder ideologischen Zusammengehörigkeit der Schulträgerschaften zusammenschließen. Ferner garantiert der Schulpakt auch die freie Schulwahl der Erziehungsberechtigten. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, Schulen aller Stufen überall dort zu schaffen, wo es sich als notwendig erweist. Die Anzahl der Schulen ist nicht mehr begrenzt. Die finanzielle Unterstützung für das freie Unterrichtswesen (Subventionierung) wird generell akzeptiert. In den öffentlich-rechtlichen Schulen muss jedem Schüler die Wahl zwischen einem Religionsunterricht oder einem konfessionell nicht gebundenen Moralunterricht ermöglicht werden. Beide Unterrichte müssen organisiert werden, und die Teilnahme an einem der beiden Unterrichte ist Pflicht. Wer ein Studium erfolgreich abschließen möchte, unterliegt denselben Vorschriften und Bestimmungen in allen Schulnetzen.

Für die deutschsprachigen Belgier brachten die historischen Ereignisse nach dem Ersten Weltkrieg, während und nach dem Zweiten Weltkrieg¹⁰ einschneidende Änderungen mit sich.

8) Léo Collard (*1902, †1981), promovierter Rechtswissenschaftler (ULB 1932), war bereits in frühen Jahren aktiv an sozialistischen Bewegungen beteiligt. Neben seiner Tätigkeit als Anwalt zog vor allem die politische Arbeit seine Aufmerksamkeit auf sich. Er war Lehrstuhlinhaber für internationales Recht am „Institut supérieur de Commerce Warocqué“ in Mons. Collard setzte sich im Schulwesen vor allem für den freien Zugang zum Unterrichtswesen für jedermann ein. Der sozialen Unterschicht sollte der Zugang zu universitären Studien ermöglicht werden. Zum damaligen Zeitpunkt hatten nur 5% der Arbeiterklasse die Möglichkeit, Hochschulstudien zu durchlaufen. Collard war Verfechter des staatlichen Schulsystems und wollte den katholischen Schulen nur unter gewissen Bedingungen Subventionen zukommen lassen.

Vgl. Delforge, Paul / Destate, Philippe / Libon, Micheline: *L'encyclopédie du Mouvement wallon*, tome 1, Charleroi 2000, S. 286-287.

9) Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung (Schulpakt)

10) Anschluss an Belgien nach dem Ersten Weltkrieg, Annexion durch das Dritte Reich im Zweiten Weltkrieg, „Säuberungswelle“ nach dem Krieg, usw.

Vgl. Cremer, Freddy / Minke, Alfred / u. a. (Redaktion): *Grenzland seit Menschengedenken - Identität und Zukunft der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens*, Biblio-Kassette 2 Abhängigkeit, Eupen 1990, S. 61ff.

Vgl. Brüs, Werner / Cremer, Freddy / Cremer, Marcel / u. a.: *Mut zur eigenen Geschichte*. Der 8. Mai 1945. Anmerkungen zur ostbelgischen Vergangenheit, St. Vith 1995.

Vgl. Rosensträter, Heinrich: *Deutschsprachige Belgier - Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprachgruppe in Belgien*, I. Band, Aachen 1985, S. 173ff.

Auch das Bildungswesen wurde stark beeinflusst. Nachdem das Gebiet der heutigen Deutschsprachigen Gemeinschaft 1920 an Belgien abgetreten worden war, waren viele deutsche Lehrer ausgewiesen worden oder hatten das Gebiet freiwillig verlassen. Auch wenn Gouverneur Baltia¹¹ versuchte, den Schulunterricht in deutscher Sprache aufrecht zu erhalten, wurde vor allem in den oberen Klassen und den höheren Schulen Französisch die Unterrichtssprache.¹² Nach der Annexion Eupen-Malmedys durch das Deutsche Reich im Zweiten Weltkrieg wurde der Unterricht wieder in deutscher Sprache erteilt. Dem Einfluss des Deutschen Reiches und somit auch dem Nationalsozialismus konnte das Unterrichtswesen sich nicht entziehen. Der Lehrernachwuchs war aufgrund der Einberufung aller jungen Männer knapp geworden, weshalb eine Lehrerbildungsanstalt für Lehrerinnen in Eupen errichtet worden war. Trotz des Krieges gab es also auch eine positive Entwicklung im Schulwesen, unter anderem war auch das Berufsschulwesen ausgebaut worden.¹³ Nach dem Zweiten Weltkrieg¹⁴ wurde im Gebiet deutscher Sprache während mehr als zwei Jahrzehnten der größte Teil des Unterrichts in den Sekundarschulen in französischer Sprache erteilt¹⁵. Erst durch die Sprachgesetzgebung von 1963 und die folgenden Verfassungsänderungen im Vorfeld der Staatsreform wurde Deutsch offiziell zur dritten Landessprache, zur Amts- und auch Unterrichtssprache in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erklärt.¹⁶ Neben den negativen sprachenpolitischen Effekten war jedoch nach dem Zweiten Weltkrieg eine positive Entwicklung des Schulwesens im deutschsprachigen Gebiet zu beobachten: Neue Sekundarschulen wurden gegründet.¹⁷

Die Unterrichtsreform

Nach den Sozialbewegungen Ende der 60er Jahre fand auch in Belgien eine Reform des Unterrichts in mehreren Phasen statt. Die Demokratisierung der Studien stand im Vordergrund. Auch minder begünstigten Jugendlichen sollte der Zugang zu Hochschul- bzw. Universitätsstudien erleichtert werden. Im Grundschulwesen bezog sich die Reform auf die Zielsetzungen, die pädagogischen Methoden, die Organisation und den Inhalt des Unterrichts. Die Ausbildung sollte flexibler gestaltet, den Schülern angepasste Methoden geboten und der Lernrhythmus eines jeden Schülers bestmöglich respektiert werden. Der Übergang vom Kindergarten zur Primarschule sollte nahtlos gestaltet werden. Das Gesetz vom 19. Juli 1971¹⁸ führte den so genannten „reformierten Unterricht“ in den Sekundarschulen ein. In den beiden ersten Jahren des Sekundarunterrichts wurde die Aufteilung in Studiengänge aufgehoben. Die beiden Jahre bilden jetzt die Beobachtungsstufe. Diese Form der Organisation geht besser auf die Bedürfnisse der einzelnen Schüler ein. Das Sekundarschulwesen wurde nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Verlängerung der Schulpflicht im

11) *Verwalter des Gebietes Eupen-Malmedy, nachdem es nach dem Ersten Weltkrieg Belgien zugeteilt worden war.*
Vgl. Cremer Freddy: *Das Gouvernement Baltia*, in: Cremer F. / Minke, A. / u. a. (Redaktion): *Grenzland seit Menschengedenken - Identität und Zukunft der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens*, Biblio-Kassette 2 *Abhängigkeit, Eupen 1990*, S. 65.

12) Vgl. ebd., S. 131f.

13) Vgl. ebd., S. 159f.

14) *Das deutschsprachige Gebiet gehörte nun wieder zu Belgien.*

15) Vgl. Rosensträter, Heinrich: *Deutschsprachige Belgier - Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprachgruppe in Belgien*, I. Band, Aachen 1985, S. 179ff.

16) Vgl. Cremer, Freddy / Hennes, Hubert / Jenniges, Hubert / u. a. (Redaktion): *Grenzland seit Menschengedenken - Identität und Zukunft der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens*, Biblio-Kassette 4 *Autonomie und Ausblick, Eupen 1990*.

17) Vgl. Rosensträter, Heinrich: *Deutschsprachige Belgier - Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprachgruppe in Belgien*, I. Band, Aachen 1985, S. 181.

18) *Gesetz vom 19. Juli 1971 über die allgemeine Struktur des Sekundarschulwesens*

Juni 1983¹⁹ neu organisiert. Es wurde ein Teilzeitunterricht²⁰ für Schüler ab 15 Jahren²¹ eingerichtet. Schüler dieses Ausbildungszweigs haben die Möglichkeit, die Hälfte der Ausbildung in der Schule und die andere Hälfte in einem oder mehreren Betrieben zu absolvieren. Die klassische Lehrlingsausbildung wird in Belgien nicht in den Schulen, sondern in den Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM) organisiert. Für Kinder, die nicht in der Lage sind, dem Regelunterricht zu folgen, hat Belgien schon relativ früh ein gut strukturiertes Sonderschulsystem eingerichtet. Ein Rahmengesetz von 1970²² regelt auch heute noch die wesentlichen Aspekte des Sonderunterrichts.

1.2 Die Übertragung des Bildungswesens an die Gemeinschaften

Bis zum Beginn der sechziger Jahre lag die Zuständigkeit für das Bildungswesen in den Händen eines einzigen Ministers der Zentralregierung in Brüssel. Doch schon im Vorfeld zur Sprachengesetzgebung von 1963 wurde diese Zuständigkeit de facto von zwei Ministern ausgeübt, nämlich von einem flämischen Minister einerseits und einem frankophonen Minister andererseits. Letzterer war für das Bildungswesen in französischer und in deutscher Sprache zuständig. Die Aufhebung der nationalen Zuständigkeit für das Bildungswesen erfolgte allerdings erst durch eine Verfassungsänderung im Jahre 1988.

Ab dem 1. Januar 1989 liegt praktisch die Gesamtheit des Bildungswesens im Verantwortungsbereich der drei Gemeinschaften Belgiens, in deren Regierungen es auch einen Bildungs- oder Unterrichtsminister gibt.²³ Dies hatte zur Folge, dass im Laufe der Zeit in

19) Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht

20) Dekret vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Sekundarschulwesens

21) Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht, Kapitel 1 Artikel 1 § 1: „Die Vollzeitschulpflicht endet am Ende des Schuljahres, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem der Minderjährige fünfzehn Jahre alt wird. Sie beinhaltet mindestens die zwei ersten Sekundarschuljahre des Vollzeitunterrichts. Sie darf nie über das Ende des Schuljahres hinausgehen, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem der Minderjährige sechzehn Jahre alt wird.“
Kapitel 1 Artikel 1 § 4: „In Abweichung zu §1, Absatz 2 kann ein Minderjähriger, der noch nicht die zwei ersten Sekundarschuljahre des Vollzeitunterrichts belegt hat, am Ende des Schuljahres, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem er fünfzehn Jahre alt wird, auf der Grundlage eines Gutachtens des Schulleiters sowie des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums zum Teilzeitunterricht zugelassen werden.“

22) Gesetz vom 6. Juli 1970 über das Sonderschulwesen

23) Art. 24 der Verfassung:

§ 1 - Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§ 2 - Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen.

§ 3 - Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4 - Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen.

§ 5 - Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt.

vielen Bereichen unterschiedliche gesetzliche Regelungen und Anordnungen an die Stelle einer nationalen, einheitlichen Gesetzgebung getreten sind. Die Übertragung des Unterrichtswesens an die Gemeinschaften hat es ermöglicht, den Eigenheiten einer jeden der drei Sprach- und Kulturgemeinschaften besser Rechnung zu tragen. Mitte der neunziger Jahre hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Ausarbeitung grundlegender Dekrete im Hinblick auf eine Novellierung des Grundschul-, Sekundarschul-, Sonderschul- und Hochschulwesens begonnen. Grundlegende Dekrete wurden bereits verabschiedet, andere sind noch in Bearbeitung.²⁴ Jedes Jahr wird ein sogenanntes „Sammeldekret“²⁵ verabschiedet, das die Bedürfnisse des Unterrichts- und Ausbildungsumfeldes berücksichtigt und dringende Änderungen dekretal festlegt.

24) Hier einige der bereits verabschiedeten Dekrete in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Unterricht betreffend:

- Dekret vom 5. Juni 1990 zur Festlegung der Anzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson im Vollzeitsekundarunterricht des Typs I
- Dekret vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden
- Dekret vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens
- Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen vom 31. August 1998
- Dekret vom 26. Oktober 1998 über die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung
- Dekret vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten PMS-Zentrums
- Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen
- Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern
- Dekret vom 16. Dezember 2002 über die Festlegung der Entwicklungsziele für den Kindergarten und der Schlüsselkompetenzen für den Primarschulbereich und für die erste Stufe des Sekundarunterrichts mit Ausnahme des berufsbildenden Unterrichts und zur Abänderung des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen und des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen
- Dekret vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren
- Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen
- Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule
- Dekret vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes
- Dekret vom 18. Juni 2008 zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen

Die oben aufgeführte Liste stellt eine Auswahl ohne Anspruch auf Vollständigkeit dar.

25) dekretal festgelegte (dringende) Maßnahmen im Unterrichtswesen

2 Grundlagen des Unterrichts in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

2.1 Die Schulpflicht

Das Gesetz vom 29. Juni 1983²⁶ legt das Ende der Pflichtschulzeit (Vollzeit- und Teilzeitschulpflicht) auf das Alter von 18 Jahren (12 Schuljahre) fest. Diese Reform verfolgte das Ziel, den Schülern eine bessere Qualifizierung zu gewährleisten und ihnen somit einen leichteren Einstieg ins Berufsleben zu ermöglichen. Da dieses Gesetz den Eintritt in die Arbeitswelt verzögerte, trug es gleichsam dazu bei, die ständig ansteigende Zahl junger Arbeitsloser zu verringern. Die Teilzeitschulpflicht gilt ab 15 Jahren²⁷ und ermöglicht es dem Jugendlichen, sich für eine alternierende Ausbildung entweder im Mittelstand oder aber im Teilzeitunterricht zu entscheiden.

Während der Pflichtschulzeit ist der Zugang zum Unterricht unentgeltlich. Es darf kein Schulgeld verlangt werden. Die Schulträger und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernehmen einen Teil der Kosten für die klassischen Lehrmittel. Besondere Dienstleistungen können jedoch zu Lasten der Eltern gehen. Den schulpflichtigen Schülern, die zur nächstgelegenen Schule der freien Wahl per Bus eine gewisse Strecke fahren müssen, werden die Fahrtkosten zu einem Großteil erstattet.

2.2 Die Schulnetze

Die Deutschsprachige Gemeinschaft unterscheidet drei Schulnetze: das freie subventionierte Unterrichtswesen, das offizielle subventionierte Unterrichtswesen und das Gemeinschaftsunterrichtswesen. Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt den rechtlichen Rahmen für alle drei Schulnetze fest.

26) Das Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht besagt (inoffizielle koordinierte Fassung):

ARTIKEL 1. - §1. Der Minderjährige unterliegt der Schulpflicht während eines Zeitraums von 12 Jahren. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Schuljahr, das in dem Ziviljahr beginnt, in dem der Minderjährige sechs Jahre alt wird. Der Zeitraum endet mit dem Schuljahr, das in dem Ziviljahr endet, in dem der Minderjährige sein 18. Lebensjahr erreicht.

[Die Vollzeitschulpflicht endet am Ende des Schuljahres, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem der Minderjährige 15 Jahre alt wird. Sie beinhaltet mindestens die zwei ersten Sekundarschuljahre des Teilzeitunterrichts. Sie darf nie über das Ende des Schuljahres hinausgehen, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem der Minderjährige 16 Jahre alt wird.]

[ersetzt D. 17.10.94, Art. 1; D. 31.08.98, Art. 122]

Der Vollzeitschulpflicht folgt die Teilzeitschulpflicht. Der Teilzeitschulpflicht wird Genüge getan, wenn der Minderjährige dem Vollzeitsekundarunterricht weiter folgt oder wenn der Minderjährige dem Teilzeitunterricht folgt oder wenn der Minderjährige eine anerkannte Ausbildung macht, die im Einklang mit der Schulpflicht steht.

[...]

[In Abweichung zu §1, Absatz 2 kann ein Minderjähriger, der noch nicht die zwei ersten Sekundarschuljahre des Vollzeitunterrichts belegt hat, am Ende des Schuljahres, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem er 15 Jahre alt wird, auf der Grundlage eines Gutachtens des Schulleiters sowie des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums zum Teilzeitunterricht zugelassen werden.]

[eingefügt D. 17.10.94, Art. 2]

[...]

27) Ebd., Kapitel 1 Artikel 1 §1 und §4

Bei den Schulen des freien subventionierten Unterrichtswesens handelt es sich um privatrechtliche Schulen, die von privaten Personen oder Organisationen organisiert und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden. Im freien subventionierten Unterrichtswesen gibt es zur Zeit einen Träger, der für folgende Einrichtungen verantwortlich ist: die Pater-Damian Schule Eupen (Grundschule, Fördergrundschule und Sekundarschule), das Bischöfliche Institut Büllingen (Sekundarschule), die Freie Katholische Primarschule St. Vith (Grundschule), die Bischöfliche Schule St. Vith (Sekundarschule), das Technische Institut St. Vith (Sekundarschule) und das Institut Maria-Goretti St. Vith (Sekundarschule).

Bei den Schulen des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens handelt es sich um öffentlich-rechtliche Schulen, die in der Regel von den Gemeinden organisiert und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden. Im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen übernehmen die neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Trägerschaft der Primarschulen.

Bei den Schulen des Gemeinschaftsunterrichtswesens handelt es sich um öffentlich-rechtliche Schulen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert und subventioniert werden. Das Gemeinschaftsunterrichtswesen steht unter der direkten Trägerschaft des Ministers für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Drei Grundschulen (Königliches Athenäum St. Vith, Königliches Athenäum Eupen, Königliches Athenäum Kelmis), vier Sekundarschulen (Robert-Schuman-Institut Eupen, Königliches Athenäum St. Vith, Königliches Athenäum Eupen, César-Franck-Athenäum Kelmis) und zwei Sonderschulen (Grund- und Sekundarschule IDGS-Eupen und die Grundschule GDU Elsenborn/St. Vith) unterstehen seiner Trägerschaft.

Die autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (AHS) ist von ihrer Form her einzigartig in Belgien. Sie ist durch die Zusammenlegung der ehemaligen Hochschulen der drei Unterrichtsnetze entstanden und steht unter der Trägerschaft eines autonomen Verwaltungsrates. Die autonome Hochschule²⁸ in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist eine offizielle subventionierte Unterrichtseinrichtung.

Abbildung 1 : Schulnetze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

	Primarschulen	Sekundarschulen	Sonderschulen	Hochschule	Institute für Weiterbildung
Freies subventioniertes Unterrichtswesen	X	X	X	–	X
Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen	X	X ²⁹	-	X	X
Gemeinschaftsunterrichtswesen	X	X	X	–	X

28) Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule

29) ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht

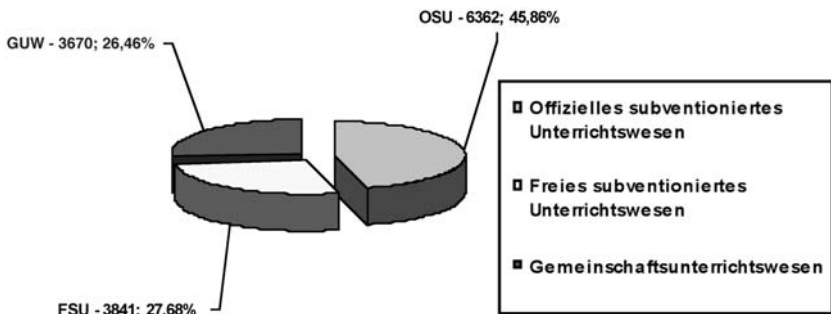
2.3 Die freie Schulwahl und Einschreibepflicht der Schulen

Der Schulpakt³⁰ sowie die Verfassung³¹ verpflichten die Gemeinschaften in Belgien zu gewährleisten, dass die Eltern die Unterrichtsart für ihre Kinder frei wählen können. Das Gesetz unterscheidet zwischen konfessionellen, nicht konfessionellen und pluralistischen Schulen. Die Erziehungsberechtigten können eine der drei oben genannten Schularten frei wählen.

Grundsätzlich nehmen die Gemeinschaftsschulen alle Schüler auf, während Gemeindeschulen nur dazu verpflichtet sind, die Kinder aus der eigenen Gemeinde einzuschreiben und jene aus Nachbargemeinden, wenn die Schule für diese Schüler die nächstgelegene Schule ist. Freie subventionierte Schulen dürfen die Einschreibung eines Schülers nur verweigern, wenn die Erziehungsberechtigten des Schülers nicht bereit sind, dem Erziehungsprojekt des Schulträgers und dem Schulprojekt der Schule zuzustimmen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der 13.873 Schüler im Schuljahr 2007-2008 auf die drei Unterrichtsnetze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die schulische Weiterbildung wurde hier nicht berücksichtigt.

Abbildung 2: Verteilung der Kindergartenkinder, Primar-, Sonder-, Sekundar-, Teilzeit- und Hochschüler auf die Netze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft



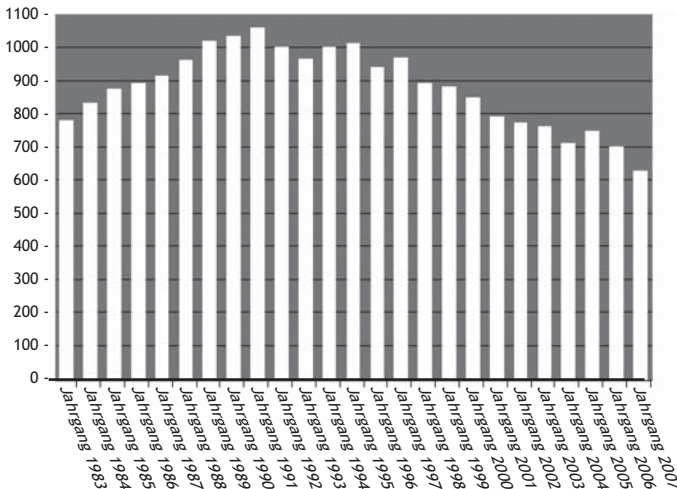
30) Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung (Schulpakt)

31) siehe Art. 24 der Verfassung Fußnote 23, S.13

2.4 Die Schulpopulation

Von den rund 75.000 Einwohnern der DG sind 15.693 Einwohner unter 18 Jahren und 12.151 im schulpflichtigen Alter.³² Die Grafik lässt deutlich erkennen, dass die Zahl der in den neun Gemeinden wohnhaften Kinder und Jugendlichen bei den jüngeren Jahrgängen sinkt. Während die in 1991 geborenen Jugendlichen mit 1.060 noch sehr stark in den Gemeinden vertreten sind, rücken immer kleiner werdende Jahrgänge nach. In den Gemeinden wurden nur noch 627 Kinder vom Jahrgang 2007 registriert.³³

Abbildung 3: Anzahl der in den neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhaften Kinder und Jugendlichen (in Jahrgängen wiedergegeben) am 31.12.2007



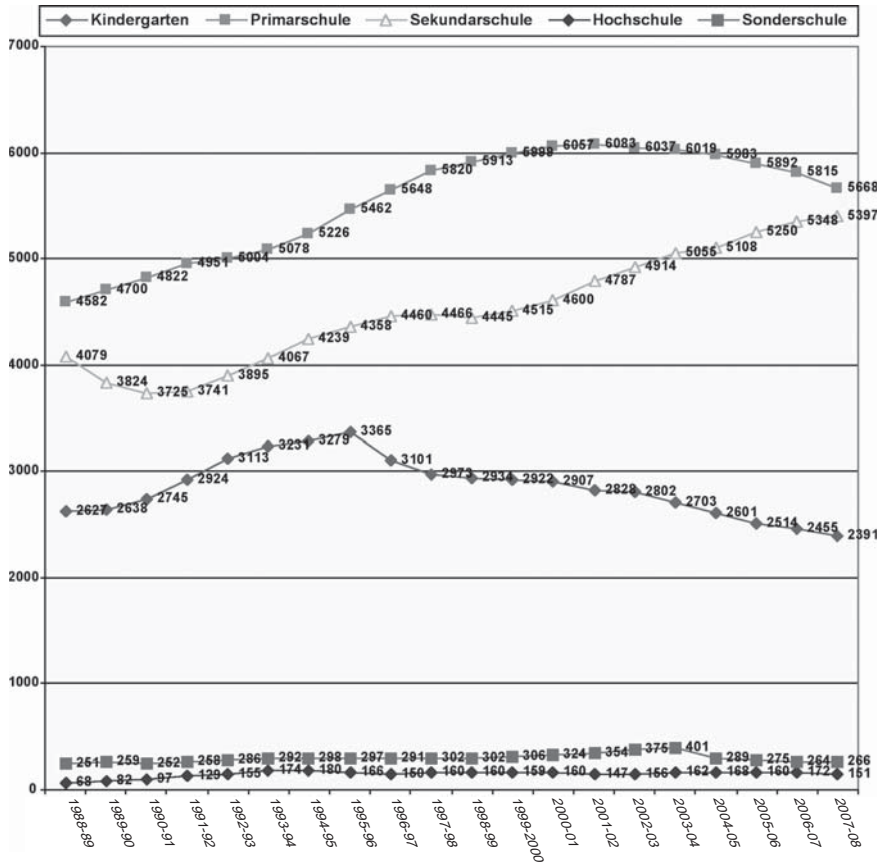
Diese Tendenz lässt sich auch in der nachfolgenden Grafik verdeutlichen. Während in der Sekundarschule die Schulbevölkerung noch weiter anwächst, lässt sich in der Primarschule und besonders im Kindergarten ein deutlicher Schülerrückgang feststellen. Die Schülerzahlenentwicklung über den Zeitraum Schuljahr 1988-1989 bis 2007-2008 macht dies deutlich. Die Zahl der Kindergartenkinder geht seit dem Schuljahr 1996-1997 stetig zurück. Dieser Trend ist seit 2002-2003 auch im Primarbereich zu erkennen und wird sich aufgrund der demografischen Entwicklung voraussichtlich weiterhin so fortsetzen. Die großen Jahrgänge haben zuerst den Kindergarten, dann die Primarschule verlassen und befinden sich nun in den Sekundarschulen. Dort sind die Schülerzahlen seit 1991-1992 stetig angestiegen. Im Hochschulwesen können keine größeren Schwankungen verzeichnet werden. Im Sonderschulwesen sind die Zahlen 2004-2005 stark gesunken, was aber darauf zurückzuführen ist, dass die Schüler, die einem Integrationsprojekt³⁴ folgen, nicht mehr sowohl in der Regel- als auch in der Sonderschule eingeschrieben sind, sondern nur noch in der Regelschule.

32) Daten vom 31.12.2007

33) Die Zahlenangabe betrifft nicht die in den Gemeinden registrierten Geburten, sondern die tatsächlich in den Gemeinden wohnenden Kinder und Jugendliche eines Jahrgangs, auch wenn sie nicht in der Gemeinde geboren wurden.

34) siehe Abschnitt 3.6 über die Sonderschule

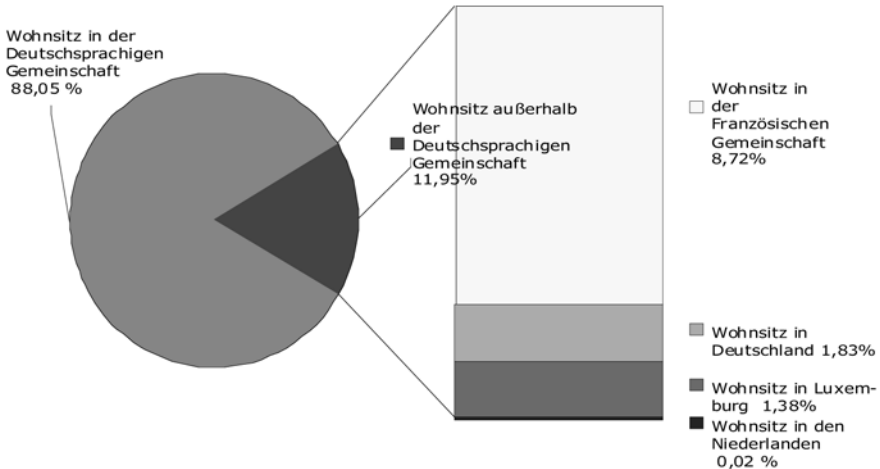
Abbildung 4: Schülerzahlenentwicklung seit dem Schuljahr 1988-1989 bis 2007-2008



Interessant ist natürlich auch zu beobachten, wie sich die Schulpopulation zusammensetzt. Betrachtet man die Staatsangehörigkeit, so ergibt sich ein Kaleidoskop der Nationalitäten innerhalb der Schulstrukturen. Insgesamt besitzen 21,48% der Schüler eine ausländische Nationalität. Auf die Schulebenen verteilt bedeutet dies für den Kindergarten 25,20%, für die Primarschule (Regelgrund- und Sondergrundschule) 21,95%, für die Sekundarschule (Regelsekundar- und Sondersekundarschule) 19,35% und für die Hochschule 20,20% (Hochschule und ergänzender berufsbildender Unterricht). 13,39% der Schüler besitzen die deutsche und 1,62% die luxemburgische Nationalität (auf alle Schulebenen verteilt). 6,47% der Schüler besitzen eine andere Staatsbürgerschaft.

Lässt man die Nationalität der Schüler außer Acht und betrachtet nur ihre Herkunft bzw. ihren Wohnort, so ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 5: Herkunft der Primar- und Sekundarschüler in der Deutschsprachigen Gemeinschaft



2.5 Das Dekret vom 31. August 1998 - Gesellschafts-, Erziehungs- und Schulprojekt

Das Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen hält die allgemeinen Grundlagen der Bildungs- und Erziehungsarbeit rechtlich fest. Alle von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen müssen sich an die dort festgelegten Grundsätze halten. Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte, Schutz und Veranschaulichung der Sprache, Förderung von Kultur und Identität sind maßgebliche Grundaussagen. Die gesellschaftlichen Werte, die festgelegten Schlüsselkompetenzen und die Basiskompetenzen in den einzelnen Disziplinen sollten von allen Schülern erreicht werden können.

Die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit beruht auf folgenden Prinzipien:

- Persönlichkeitsentwicklung und Selbstverwirklichung des Schülers;
- Chancengleichheit und Gleichberechtigung der Geschlechter;
- Toleranz und Solidarität, Achtung vor dem Mitmenschen;
- verantwortlicher Umgang mit der Umwelt und der Natur;
- demokratisches Grundverhalten, Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schließlich Weltoffenheit;
- Mehrsprachigkeit und Förderung des europäischen Gedankens.

Neben der Anerkennung des Gesellschaftsprojektes beauftragt das Dekret jeden Schulträger, ein eigenes Erziehungsprojekt für seine Schulen zu erstellen, das mit den Bestimmungen des Gesellschaftsprojekts vereinbar ist.

2.5.1 Erziehungsprojekt der öffentlichen Schulen

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat auf Vorschlag des Unterrichtsministers in seiner Funktion als Träger des Gemeinschaftsunterrichtswesens ein Erziehungsprojekt verabschiedet. Die Schulträger der offiziellen subventionierten Schulen, d.h. die Bürgermeister- und Schöffenkollegien der neun Gemeinden, haben auf Vorschlag des jeweiligen Schulschöffen ein Erziehungsprojekt für ihre Schulen ausgearbeitet.

Allgemeine Ziele sind:

- Schule und Unterricht sollten in erster Linie die persönliche Entwicklung der Schüler fördern, indem ihnen eine aktive Rolle in ihrem eigenen Erziehungs- und Lernprozess zugestanden, ihr Selbstvertrauen gestärkt wird und indem ihre eigenen Fähigkeiten, Methoden und Lernrhythmen, aber auch soziale und kulturelle Herkunft berücksichtigt werden.
- Schule und Unterricht sollten nicht nur durch den Erwerb von absolut notwendigem Wissen und von Kenntnissen, sondern vor allem durch die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, durch das Erlernen von Arbeitsmethoden, von Arbeitsorganisationsmodellen und von Strategien zur Lösung von Problemen, junge Menschen darauf vorbereiten, im gesellschaftlichen und beruflichen Leben eine aktive und kreative Rolle zu übernehmen.
- Schule und Unterricht sollten jungen Menschen helfen, verantwortungsbewusste Bürger in einer freien demokratischen Gesellschaft zu werden, indem sie ihr Interesse für gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Zusammenhänge wecken.

2.5.2 Erziehungsprojekt der freien subventionierten Schulen

Der Hohe Rat des katholischen Unterrichtswesens hat die Ziele einer christlichen Schule im Jahre 1995 festgelegt. Christliche Schulen stehen im Dienste der Menschen und erziehen und unterrichten im Licht der Heiligen Schrift. Das Konzept ist verwurzelt im Glauben, dass die Erziehung des Menschen und das Erwachen des wahren Christentums eine Einheit bilden. Dieser Glaube bildet sozusagen den Eckstein des christlichen Humanismus. Glaube und Kultur sind belebende und einander bereichernde Elemente, und die christliche Erziehung lädt alle ein, die Werte zu leben, die die katholische Schule in ihrer Arbeit beseelen.

2.5.3 Aktivitätenplan, Unterrichtsprogramm und Schulprojekt

Artikel 17 §1 des Dekrets vom 31. August 1998 präzisiert den Aktivitätenplan für den Kindergarten und das Unterrichtsprogramm für die Primar- und Sekundarschulen. Diese enthalten die Entwicklungsziele bzw. die Kompetenzerlangung, die im jeweiligen Entwicklungsstadium erreicht werden sollen.

Die Verantwortung und Zielsetzungen, die sich jede Schule individuell auferlegen, werden im Schulprojekt wiedergegeben. Artikel 20 besagt, dass der Pädagogische Rat jeder Schule auf Verlangen des Trägers ein solches Projekt für jede einzelne Schule entwirft. Das Schulprojekt kann von der Inspektion³⁵ eingesehen werden.

Folgende Elemente sollen in einem Schulprojekt wiederzufinden sein:

- Eine Beschreibung des pädagogischen Konzepts, die eine Erläuterung der pädagogischen Methoden beinhaltet, die in der jeweiligen Schule zur Zielerreichung eingesetzt werden;
- die pädagogische Struktur der Schule, vor allem die Kriterien, wie die Schüler in Klassen und Gruppen aufgeteilt werden;
- die Art und Weise, wie die Leistungen und Entwicklungen der Schüler in der Schule bewertet werden und wann diese Resultate an die Erziehungsberechtigten vermittelt werden;
- gegebenenfalls eine Beschreibung der Mittel, die für die Förderung von Schülern mit erhöhtem Lernbedarf eingesetzt werden, und der Kooperation mit den Sonderschulen oder anderen Dienststellen, die sich um die Belange von Personen mit Behinderung kümmern;
- Informationen über die Einspruchsmöglichkeiten von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Schülern;
- eventuell die Art und Weise, wie die Schüler in das Schulleben eingebunden werden (nach Absprache mit der Schülervertretung);
- eventuell die Art und Weise, wie die Eltern in das Schulleben eingebunden werden (nach Absprache mit der Elternvereinigung).

Abbildung 6: *Gesellschafts-, Erziehungs- und Schulprojekt*

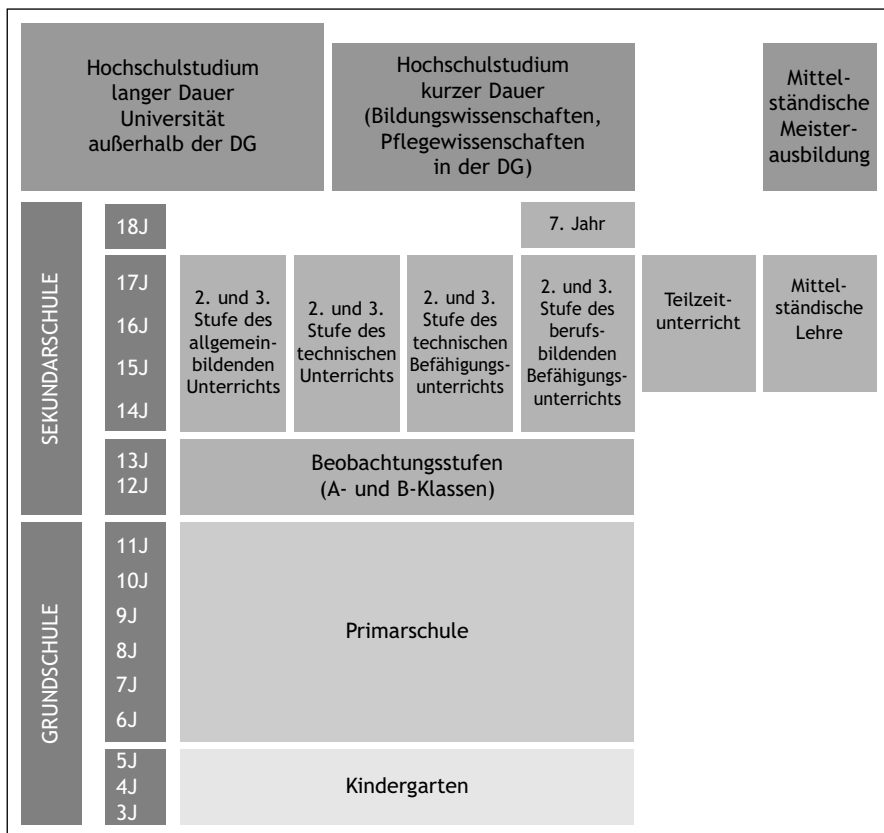
Dekret vom 31. August 1998	ERSTE EBENE	ZWEITE EBENE	DRITTE EBENE
Gesellschaftsprojekt	findet auf jede von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Unterrichtseinrichtung Anwendung		
Erziehungsprojekt		von den Trägern zu erarbeiten, das Gesellschaftsprojekt respektierend	
Schulprojekt			von jeder einzelnen Schule zu erarbeiten, das Erziehungsprojekt respektierend

35) gemäß Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der Pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

2.6 Die Struktur des Unterrichts in der DG

Wie in der nachfolgenden Grafik verdeutlicht wird, durchläuft jeder Schüler den Kindergarten (im Normalfall drei Jahre), dann die Primarschule (im Normalfall sechs Jahre) und schließlich die Sekundarschule (im Normalfall sechs Jahre oder sieben Jahre im berufsbildenden Unterricht). Das erste und zweite Jahr im Sekundarunterricht sollen die spätere Orientierung in den allgemeinbildenden, technischen oder berufsbildenden Unterricht ermöglichen. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht nur eine eingeschränkte Möglichkeit Hochschulstudien zu durchlaufen. Ein Studium kurzer Dauer wird in den Bereichen Lehramt (Kindergarten und Primarschule) und Krankenpflege angeboten. Um anderen Studiengängen zu folgen, müssen die Abiturienten sich ins belgische Landesinnere begeben oder ins Ausland.

Abbildung 7: Struktur des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft



Die Primarschüler erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Grundschule das Abschlusszeugnis der Grundschule. Die Schüler, die diese Bescheinigung nicht erhalten, jedoch die 6. Primarschulklasse besucht haben, können in der Sekundarschule entweder in die erste B-Klasse oder aufgrund eines Gutachtens des PMS-Zentrums und mit dem Einverständnis der Eltern in die erste A-Klasse eingeschrieben werden. Wenn der Schüler die 6. Primarschulklasse nicht besucht hat, jedoch mindestens 12 Jahre alt ist, kann er altersbedingt in die erste B-Klasse eingeschrieben werden.³⁶

Am Ende der ersten Stufe des Sekundarunterrichts³⁷ gibt es mehrere Orientierungsmöglichkeiten im schulischen Bereich: Studiengänge im allgemeinbildenden Unterricht, im technischen Unterricht oder im berufsbildenden Unterricht. Die Jugendlichen können sich aber auch für eine berufliche duale Ausbildung³⁸ in Form einer Lehre oder im Teilzeitunterricht³⁹ entscheiden. Diese Wahl am Ende der ersten, zweijährigen Stufe ("Beobachtungsstufe") ist sehr wichtig sowohl für die späteren Studien als auch für das Berufsleben. Der Jugendliche kann wählen zwischen:

- dem Übergangsunterricht, der in erster Linie den Zugang zum Hochschulwesen ermöglicht aber auch zur Berufswelt, und der in folgenden Unterrichtsformen möglich ist:
 - allgemeinbildender Unterricht
 - technischer Unterricht
- dem Befähigungsunterricht, der für die Schüler bestimmt ist, die am Ende der Sekundarschule einen Beruf ausüben möchten, der jedoch auch die Möglichkeit offen lässt, an einer Hochschule weiter zu studieren und der in folgenden Unterrichtsformen möglich ist:
 - technischer Unterricht
 - berufsbildender Unterricht

Der Teilzeitunterricht wird für schulpflichtige Schüler ab 15 Jahre organisiert, die nicht mehr die Vollzeitschule besuchen möchten.

In und am Ende der zweiten Stufe des Sekundarunterrichts (3. und 4. Jahr) haben die Schüler unter gewissen Bedingungen noch die Möglichkeit, die eingeschlagene Studienrichtung zu ändern. Nach Beendigung der dritten Stufe können die Schüler entweder einen Beruf ergreifen oder sich für ein Hochschulstudium entscheiden. Um im berufsbildenden Unterricht die Hochschulreife in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erlangen, muss ein 7. Jahr erfolgreich absolviert werden.

Eine Orientierung ins Sonderschulwesen⁴⁰ ist bei Bedarf ab dem Vorschulalter möglich.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen den Schülern drei Internate zur Verfügung. Dabei handelt es sich um zwei Internate des freien subventionierten Unterrichtswesens in St. Vith, die zum einen an das Institut Maria-Goretti und zum anderen an die Bischöfliche Schule angegliedert sind, und um ein Internat des Gemeinschaftsunterrichtswesens, das den Schülern der Sonderschule IDGS in Eupen zur Verfügung steht.⁴¹

36) siehe auch Abschnitt 3.2 zur Primarschule

37) siehe Abschnitt 3.3 zum Sekundarschulwesen

38) siehe Abschnitte 3.4.2 und 3.4.3 zur mittelständischen Ausbildung

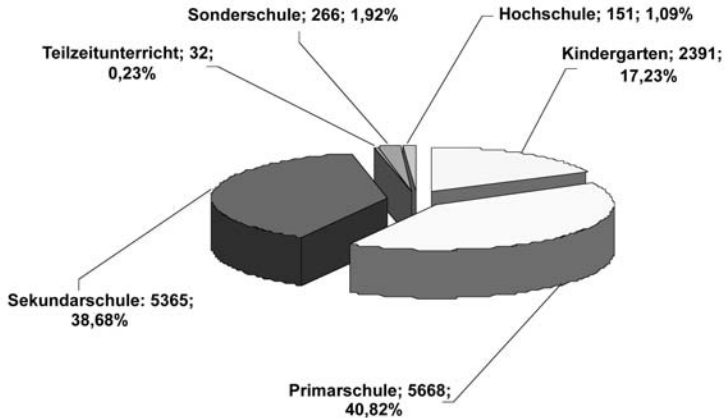
39) siehe Abschnitt 3.4.1 zum Teilzeitunterricht

40) siehe Abschnitt 3.6 zum Sonderschulwesen

41) siehe Abbildung 29

Die Gesamtzahl der Schüler (13.873 Schüler) verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Schulebenen im Schuljahr 2007-2008:

Abbildung 8: Schülerverteilung in der DG auf die verschiedenen Schulebenen im Schuljahr 2007-2008



2.7 Gliederung des Schuljahres

Der Beginn und das Ende des Schuljahres sowie die Daten der schulfreien Tage werden für jedes Schuljahr von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt. Um Fortbildungen oder pädagogische Konferenztage organisieren zu können, verfügen die Schulträger über sechs schulfreie halbe Tage. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft beginnt das Schuljahr am 1. September bzw. am ersten Arbeitstag des Monats September und endet am 30. Juni bzw. am letzten Arbeitstag im Monat Juni des nächsten Ziviljahres. Neben den zweimonatigen Sommerferien (vom 1. Juli bis zum 31. August) haben die Schüler und Lehrer zwei Wochen Winterferien (Weihnachts- und Neujahrswochen), zwei Wochen Frühjahrsferien (Osterferien) und in regelmäßigen Abständen einen meist einwöchigen Entspannungsurlaub (Anfang November und zu Karneval). Ein Schuljahr muss 180 bis 184 Unterrichtstage umfassen, im Schnitt also 182 Tage. Folgende Tage gelten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Feiertage (bzw. als schulfreie Tage): Ostermontag, der 1. Mai, Christi-Himmelfahrt (Donnerstag), Pfingstmontag, der 1. November, der 11. November, der 15. November (offizieller Feiertag der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

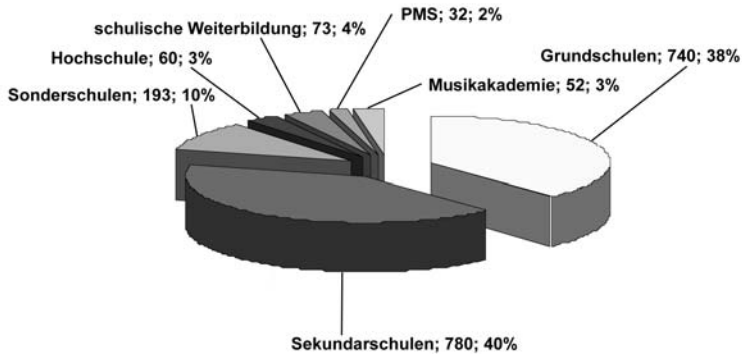
2.8 Das Personal

Am 1. Dezember 2007 waren 2.071 Personen im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt. 1847 Personen waren teil- oder vollzeitlich im Dienst, 588 waren voll- oder teilzeitlich beurlaubt, 102 Personalmitglieder befanden sich im Vorruhestand und

13 im halbbezeitigen Ruhestand. Doppelzählungen sind hier möglich, da ein Personalmitglied durchaus teilzeitig beschäftigt und gleichzeitig teilzeitig beurlaubt sein kann.

Die Verteilung auf die Schulebenen sieht wie folgt aus:

Abbildung 9: Personal im Unterrichtswesen im Schuljahr 2007-2008 verteilt auf Schulebenen



In den Grundschulen sind 84% der Lehrer weiblich, im Sekundarschulwesen 64%, in den Sonderschulen 79%, in der Hochschule 62%, in der Musikakademie 36%, in der schulischen Weiterbildung 67% und in den PMS 86%. Die Frauen überwiegen somit deutlich im Lehrberuf.

3 Die Schulebenen im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

3.1 Der Kindergarten

Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern ist der Kindergarten in Belgien fester Bestandteil des Unterrichtswesens. Alle Kinder haben ein uneingeschränktes Recht auf einen kostenlosen Kindergartenplatz. Zum Kindergarten zugelassen werden die Kinder, die mindestens 3 Jahre alt sind oder dieses Alter bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres erreichen. Obwohl keine Schulpflicht für diese Kinder besteht, geht aus statistischen Erhebungen hervor, dass rund 98% der dreijährigen Kinder regelmäßig den Kindergarten besuchen. Dies bedeutet also, dass fast alle Kinder den Kindergarten durchschnittlich drei Jahre lang besuchen.

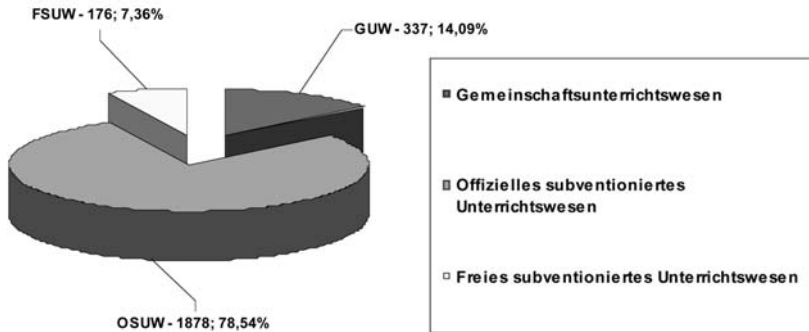
Im Mittelpunkt der erzieherischen Arbeit im Kindergarten stehen die Sprachförderung, die Sozialisation und die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes. Eine ausgewogene geistige, körperliche und psychomotorische Entwicklung und die Kreativität der Kinder sollen gefördert werden. Im Kindergarten soll der Reifeprozess angeregt, die Selbstständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein der Kinder entwickelt werden. Die grundlegenden Lernprozesse zu Beginn der Primarschule sollen mit Hilfe der vorbereitenden Arbeit im Kindergarten erleichtert und die Zusammenarbeit der Kinder gefördert werden.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind die Kindergärten organisatorisch mit den Primarschulen verbunden. Inhaltlich richten sie sich nach den vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Grundsätzen, d.h. den Entwicklungszielen für den Kindergarten sowie den Rahmenplänen für den Primarschulbereich und die erste Sekundarstufe. Laut Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen umfasst der Aktivitätenplan des Kindergartens verpflichtend folgende Aktivitäten:

- mutter- und fremdsprachliche Aktivitäten;
- psychomotorische Aktivitäten;
- kreative Aktivitäten;
- mathematische und naturwissenschaftliche Aktivitäten;
- Aktivitäten zum Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten und sozialen Verhaltens.

In der DG stehen im Schuljahr 2007-2008 62 Kindergartenniederlassungen zur Betreuung der Jüngsten zur Verfügung. Insgesamt 2.391 Kinder werden dort im Schuljahr 2007-2008 betreut, wobei die kleinste Niederlassung 5 Kindergartenkinder und die größte 134 Kindergartenkinder zählt. Im Kindergarten sind im Schuljahr 2007-2008 insgesamt 64 Kinder weniger eingeschrieben als im Schuljahr 2006-2007. Die Tendenz der sinkenden Schülerzahlen im Kindergarten geht mit der demografischen Entwicklung einher. Nachfolgende Grafik verdeutlicht die Verteilung der Kindergartenkinder auf die drei Unterrichtsnetze.

Abbildung 10: Verteilung der Kindergartenkinder auf die drei Unterrichtsnetze



3.1.1 Organisation

In den meisten größeren Kindergärten werden altersgleiche Gruppen oder Klassen (horizontale Aufteilung) gebildet. Aber auch eine altersgemischte, vertikale Aufteilung kommt häufig vor. Es gibt diesbezüglich keine zwingenden Vorschriften. Besonders in den ländlichen Gegenden, wo die kleinen Schulen nicht über eine ausreichende Vorschülerzahl verfügen, um mehrere Gruppen bilden zu können, werden Kinder unterschiedlichen Alters in einer einzigen Klasse vereint. Diese vertikale Aufteilung wird immer häufiger auch in größeren Bildungseinrichtungen angewandt. Das Modell der vertikalen Schülergruppierung, das auch in der Primarschule gelegentlich angewandt wird, wird wegen seiner pädagogischen Vorteile geschätzt. Man erhofft sich dadurch eine Verringerung der Anzahl Schulversager und die Entwicklung eines globalen Lernprozesses. Durch diese Struktur können pädagogische Einheiten auf zwei oder mehr Jahre verteilt werden. Die individuelle Gestaltung des Lernprozesses wird unterstützt. Jedes Kind soll ganz nach seinem eigenen Rhythmus seinen Reifeprozess durchleben und sich Kenntnisse und Verhaltensweisen nach diesem Rhythmus aneignen.

Die Schulwoche umfasst fünf Tage. In der Regel wird an fünf Vormittagen (von montags bis freitags) und an vier Nachmittagen (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag) unterrichtet. Das sind auch die Öffnungszeiten für den Kindergarten. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende müssen laut dekretaler Bestimmung zwischen 8 Uhr und 16 Uhr liegen und werden vom Schulleiter festgelegt. Meistens dauert der Unterricht in den Primarschulen morgens von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Diese Zeiten gelten auch für den Kindergarten. Die Mittagspause muss mindestens 60 Minuten dauern. Da die Kinder im Kindergarten nicht schulpflichtig sind, müssen sie nicht unbedingt anwesend sein. Besonders die jüngsten Kinder kommen häufig nur vormittags zur Vorschule. Der Aktivitätsplan für den Kindergarten sieht keine strikte Zeitaufteilung vor. Die Anzahl Stunden, die den verschiedenen Fächern zu widmen sind, ist nicht festgelegt. Viele Lehrer messen dem regelmäßigen Wechsel von statischen zu aktiveren Übungen eine große Bedeutung bei. Die Zeitplanung weist große Unterschiede von einer Kindergartenklasse zur anderen auf.

3.2 Die Primarschule

3.2.1 Zulassung und Dauer der Primarschulzeit

Die Schüler, die am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens 6 Jahre alt sind, dürfen die Primarschule besuchen. Im Normalfall besuchen die Schüler die Primarschule während sechs Jahren. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit einen Schüler ein Jahr früher bzw. ein Jahr später einzuschreiben. Diese Entscheidung liegt, basierend auf einem begründeten Gutachten des Klassenrates und des zuständigen PMS-Zentrums, im Ermessen der Erziehungsberechtigten. Außerdem kann der Klassenrat beschließen, dass der Schüler während seiner Primarschulzeit einmal ein zusätzliches Jahr in einer Stufe verbleibt. Eine Verlängerung der Primarschulzeit um zwei Jahre kann in außergewöhnlichen Fällen von den Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Klassenrates und auf Grundlage eines Gutachtens des zuständigen PMS-Zentrums beschlossen werden. Die Zertifizierung der Primarschulbildung erfolgt mit dem Abschlusszeugnis der Grundschule.

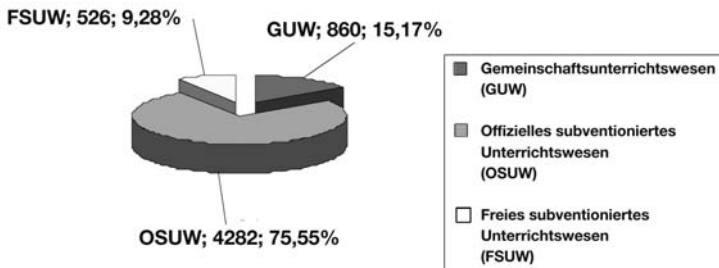
3.2.2 Lehrangebot und Rahmenpläne

Ein Schwerpunkt der Unterrichtspolitik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Erarbeitung und Implementierung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen. Für die Primarschule und die erste Stufe der Sekundarschule wurden mit dem Dekret vom 16. Juni 2008 zur Festlegung der Kernkompetenzen und Rahmenpläne für das Unterrichtswesen folgende Rahmenpläne verabschiedet, die im September 2008 in Kraft treten. Folgende Rahmenpläne werden die Unterrichtsinhalte im Primarschulwesen bestimmen:

- Deutsch als Unterrichtssprache
- Französisch als erste Fremdsprache
- Mathematik
- Geschichte - Geografie
- Naturwissenschaften - Technik
- Musik - Kunst
- Sport

In der DG gibt es 62 Primarschulniederlassungen. Insgesamt 5.668 Kinder werden dort im Schuljahr 2007-2008 betreut, wobei die kleinste Niederlassung 13 Schüler zählt und die größte 383. Die Schülerzahlenentwicklung in den Grundschulen entwickelt sich parallel zur gesamten Bevölkerungsentwicklung in der DG, wobei eine Veralterung der Gesellschaft festzustellen ist, die mit einem Rückgang der Geburtenraten einhergeht.

Abbildung 11: Verteilung der Primarschüler auf die drei Unterrichtsnetze



3.2.3 Kernkompetenzen und Rahmenpläne⁴²

Kernkompetenzen und Rahmenpläne formulieren Anforderungen an das Lernen und Lehren in der Schule. Sie legen fest, welche Bildungsziele Schüler bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe erworben haben sollen. Sie machen auch schulische Anforderungen für die Gesellschaft transparent und überprüfbar und leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der schulischen Bildungsqualität, zur Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse und zur Bildungsgerechtigkeit.

Die neuen Rahmenpläne legen einerseits einen verbindlichen Orientierungsrahmen für den Unterricht fest und gewähren andererseits den Schulträgern und ihren Schulen einen großen Freiraum für die innerschulische Lernplanung und die Verwirklichung ihrer pädagogischen Zielsetzungen.

Den Rahmenplänen liegt ein Kompetenzmodell zu Grunde, damit sowohl fachbezogene als auch überfachliche Kompetenzen - wie Methodenkompetenzen oder soziale und personale Kompetenzen - beim Schüler bestmöglich gefördert werden. Dies setzt ein neues Verständnis von Lernen und Lehren voraus, das auf einem kompetenzorientierten Unterricht fußt. Kompetenzorientiert zu unterrichten heißt, dass der Schüler im Zentrum des Unterrichtsgeschehens steht. Schüler sollen dabei zunehmend selbst Initiative und Verantwortung für ihr Lernen übernehmen. Dies setzt voraus, dass Nützlichkeit, Sinn und Anwendbarkeit schulischen Lernens für die Schüler ersichtlich sind.

3.2.4 Stufen und Klassenbildung

Die Klassenbildung ist frei. Über die Anzahl der Klassen und die Gruppierung der Schüler zu Klassen (Jahrgangsklassen oder Stufenklassen) entscheidet der Schulleiter mit dem Pädagogischen Rat der Schule. Nur die Bildung der Klassen für den Religionsunterricht und den Moralunterricht unterliegt gesetzlichen Bedingungen. In den meisten größeren Primarschulen entsprechen die Klassen den Altersjahrgängen. Demnach gibt es sechs Jahrgangsklassen (vom 1. bis zum 6. Schuljahr) mit jeweils einer oder mehreren Klassen pro Schuljahr (abhängig von der Schülerzahl und der Entscheidung des Pädagogischen Rates der Schule über

42) Dekret vom 16. Juni 2008 zur Festlegung der Kernkompetenzen und Rahmenpläne für das Unterrichtswesen

die Verwendung des Stellenkapitals). In den ländlichen Gebieten, wo kleine Schulen nicht über genügend Kinder verfügen, um sechs Gruppen zu bilden, werden Schüler unterschiedlicher Jahrgänge und Schuljahre in einer Klasse gemeinsam unterrichtet. So entsteht eine vertikale Klassenstruktur mit Klassen, in denen zwei, drei oder gar alle sechs Primarschuljahre gruppiert sind. Je nach Stellenkapital und entsprechender Strukturentscheidung der Schule können diese Klassen für bestimmte Unterrichtsstunden in zwei oder mehr Gruppen aufgeteilt werden, z.B. für die Schulfächer Mathematik und erste Fremdsprache. Aus pädagogischen Gründen werden solche vertikalen Klassen zunehmend auch in größeren Schulen organisiert. Die Bildung solcher vertikalen, altersgemischten Gruppen fördert das interaktive, gemeinsame Lernen.

In der Regel umfasst also die Primarschule sechs Schuljahrgänge, die formal in drei Stufen von jeweils zwei Jahren eingeteilt sind, aber auch aus pädagogischen Gründen in zwei Stufen von drei Jahren oder sogar in Stufen mit folgenden Altersgruppen eingeteilt werden können: die 1. Stufe von 5 bis 8 Jahren (auch 5-8-Zyklus genannt; sie umfasst also auch die reiferen Vorschüler aus dem Kindergarten), die 2. Stufe von 8 bis 10 Jahren und die 3. Stufe von 10 bis 12 Jahren. Eine Stufe wird als pädagogische Grundeinheit betrachtet. Die Arbeit in Stufen ermöglicht es, die Lernprozesse auf mindestens zwei Jahre zu verteilen und die Schüler für die verschiedenen Arbeitsmethoden empfänglich zu machen. Innerhalb einer Stufe werden die Kinder im Hinblick auf ihre Bedürfnisse gruppiert. Die Zusammenstellung dieser Gruppen entwickelt sich in Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Aktivitäten. Die Beachtung der individuellen Rhythmen ermöglicht die Differenzierung der Lernprozesse. In dieser Stufenpädagogik begleitet der Lehrer oft seine Gruppe während mehreren Jahren (entsprechend der Dauer der Stufe). In der Fachliteratur wird eine Zusammenarbeit der Lehrer, die in einer Stufe unterrichten, empfohlen. Die Lehrer tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Kinder und sollten ein kohärentes pädagogisches Projekt innerhalb einer jeden Stufe erarbeiten.

Der Wochenstundenplan umfasst laut Grundschuldekret vom 26. April 1999 28 Unterrichtseinheiten von jeweils 50 Minuten. Es obliegt im Gemeinschaftsunterrichtswesen dem Schulleiter und in den Schulen des offiziellen subventionierten und des freien subventionierten Unterrichtswesens dem Schulträger (auf Vorschlag des Pädagogischen Rates, nach Konsultierung der Eltern und der Personalvertretungen) zu entscheiden, wie diese Unterrichtseinheiten auf die einzelnen Wochentage zwischen 8 und 16 Uhr verteilt werden.

3.2.5 Sprache

In Belgien ist die Unterrichtssprache prinzipiell die des Sprachgebietes. Dementsprechend ist Deutsch die Unterrichtssprache in allen Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, außer in den Grundschulen, die zum Schutz der französischsprachigen Minderheit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingerichtet worden sind.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist per Gesetz festgelegt, dass die erste Fremdsprache Französisch ist. Dementsprechend ist Deutsch die erste Fremdsprache in den französischsprachigen Primarschulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Bereits im Kindergarten wird die erste Fremdsprache gefördert. Der Schulträger legt den zeitlichen Umfang der fremdsprachlichen Aktivitäten im Rahmen des Aktivitätenplans fest. Mindestens 50 Minuten, aber höchstens 200 Minuten pro Woche beträgt dieses Sprachbad.

Die Aktivitäten in der ersten Fremdsprache finden täglich statt. Der Unterricht in der ersten Fremdsprache ist bereits ab dem ersten Schuljahr der Primarschule ein wesentliches Unterrichtspflichtfach. De facto folgen alle Primarschüler dem Unterricht in der ersten Fremdsprache schon im ersten und zweiten Schuljahr während mindestens zwei Stunden (max. drei Stunden), im dritten und vierten Schuljahr während drei Stunden (max. vier Stunden) und im fünften und sechsten Jahr während fünf Stunden (max. sechs Stunden) wöchentlich.

3.2.6 Religion und Ethik

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen sind verpflichtet, bis zum Ende der Pflichtschulzeit die Wahlmöglichkeit zwischen dem Unterricht einer der anerkannten Religionen und dem der nichtkonfessionell gebundenen Ethik anzubieten. Der wöchentliche Stundenplan sieht dafür zwei Unterrichtsstunden vor. Unter Religionsunterricht ist die Einweisung in die Religion (katholisch, protestantisch, jüdisch, islamisch, orthodox und anglikanisch) und in die auf dieser Religion fußende Ethik zu verstehen. Im Sprachalltag ist der Begriff Moralunterricht geläufiger als Unterricht der nichtkonfessionell gebundenen Ethik. In den Bildungseinrichtungen des freien subventionierten Unterrichtswesens gibt es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausschließlich Einrichtungen des katholischen Schulnetzes, die alle den katholischen Religionsunterricht erteilen, aber keinen Moralunterricht. Allerdings wird seit einiger Zeit auch gelegentlich protestantischer Religionsunterricht in katholischen Schulen erteilt.

3.2.7 Sport

Im Rahmen der Förderung einer Schule des Erfolgs wurden Anstrengungen unternommen, um der Leibeserziehung einen breiteren Raum zu geben. Im Hinblick auf eine ganzheitliche Erziehung gewährleistet dies ein besseres Gleichgewicht zwischen den verschiedenen rein schulischen Aktivitäten und der körperlichen und sportlichen Erziehung. Die Schule bietet Aktivitäten im Bereich der Psychomotorik und des Sports an. Jedem Kind muss in Bezug auf seine körperlichen Fähigkeiten das Recht des Andersseins zuerkannt werden. Der wöchentliche Stundenplan sieht dafür zwei Unterrichtsstunden vor. Im Allgemeinen wird etwa ein Drittel dieser Unterrichtsstunden dem Schwimmen gewidmet.

3.2.8 Neuankommende Schüler

Unter dem Begriff "neuankommende Schüler" versteht das Dekret vom 17. Dezember 2001 die Schüler, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a)
 - Sie sind zwischen 3 und 18 Jahre alt;
 - sie sind der Unterrichtssprache nicht mächtig;
 - sie haben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in einer der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;
 - die Schule bzw. Studienrichtung, in die sie sich einschreiben möchten, ist die nächstgelegene Unterrichtseinrichtung;

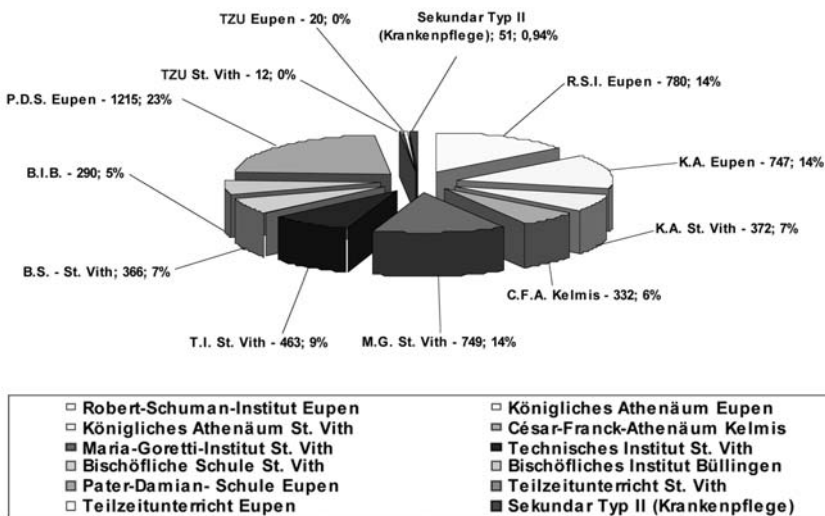
- b) • Sie haben einen Antrag auf Anerkennung des Status als Flüchtling gestellt oder sind als Flüchtling anerkannt laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 oder
- sie sind in Begleitung einer Person, die einen Antrag auf Anerkennung des Status als Flüchtling gestellt hat oder als Flüchtling anerkannt ist laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 oder
 - sie haben einen Antrag auf Anerkennung des Status als Staatenloser gestellt oder sind als solche anerkannt oder
 - sie stammen aus einem Entwicklungsland, gemäß Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 über die internationale belgische Zusammenarbeit, oder aus einem Schwellenland, das offiziell durch das Entwicklungshilfekomitee der OECD unterstützt wird. Die Regierung kann weitere Länder hinzufügen, wenn diese eine besondere Krisenzeit durchleben.
- c) • Sie sind frühestens seit dem 1. Februar des vorhergehenden Schuljahres in einer Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben.

Zur Betreuung von "neueinkommenden Schülern" erhalten die Schulen eine spezifische Unterstützung in Form von zusätzlichem Stellenkapital. Den Schülern wird ein möglichst praxisorientierter Unterricht erteilt, wobei sie vorrangig die Unterrichtssprache erlernen und in das Alltagsleben integriert werden sollen.

3.3 Die Sekundarschulen

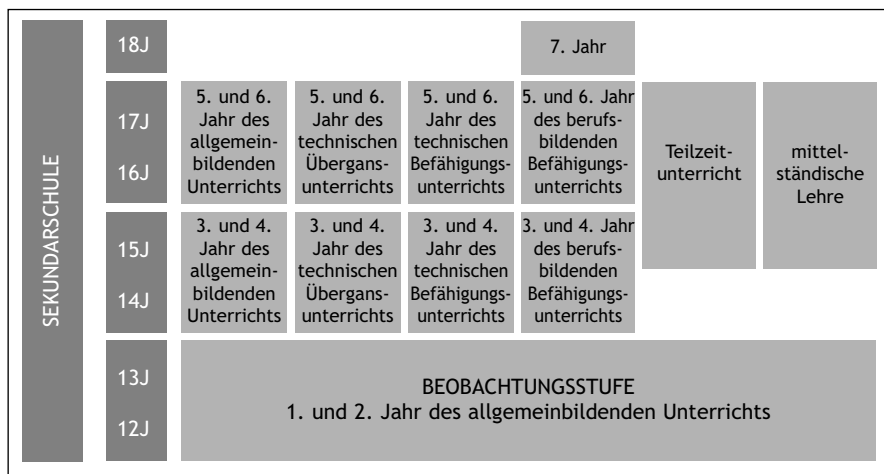
Insgesamt gibt es neun Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Vier der Sekundarschulen sind dem Gemeinschaftsunterrichtswesen zugeordnet und die fünf anderen Schulen dem freien subventionierten Unterrichtswesen. In der kleinsten Sekundarschulniederlassung sind 290 Schüler und in der größten 1.215 Schüler. Des Weiteren besteht die Möglichkeit dem Sekundarunterricht Typ II (ergänzender berufsbildender Unterricht) im Bereich Pflegewissenschaften der Autonomen Hochschule in der DG zu folgen und dort das Abitur zu machen. 46 Schüler nehmen dieses Angebot in diesem Schuljahr wahr. Außerdem gibt es noch zwei Teilzeitunterrichtszentren. Das eine ist in Eupen dem Robert-Schuman-Institut angegliedert und das andere dem Technischen Institut St. Vith. Insgesamt werden 5.365 Sekundarschüler und 32 Teilzeitschüler betreut.

Abbildung 12: Verteilung der Sekundarschüler auf die Schulen



3.3.1 Struktur des Sekundarschulwesens

Abbildung 13: Struktur des Sekundarschulwesens



3.3.2 Organisation

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird eine Sekundarausbildung angeboten, die administrativ in drei Stufen mit je zwei Jahrgängen gegliedert ist. Alle Schüler, die den Grundschulabschluss erhalten haben, besuchen den allgemeinbildenden Unterricht (gemeinsame 1. Stufe, A-Klassen), für die anderen besteht die Möglichkeit der B-Klassen (berufsbildender Unterricht) oft auch Anpassungsklassen bzw. differenzierte Stufe genannt.

Die erste Stufe, auch Beobachtungsstufe genannt, umfasst die beiden ersten Sekundarschuljahre und verfolgt im Besonderen das Ziel, allen Schülern eine breitgefächerte Grundbildung zu gewährleisten. In dieser Stufe können die Lehrer die Schüler beobachten, um ihre besonderen Fähigkeiten zu entdecken und zu fördern. Die Beobachtungsstufe soll zu einer bestmöglichen Orientierung der Schüler auf ihrem weiteren schulischen Weg führen. Da verschiedene Schüler jedoch schon zu Beginn besondere Defizite in gewissen Bereichen aufweisen, ist es angebracht, sie in einer differenzierten ersten Stufe aufzunehmen, um sie besser und gezielter fördern zu können. Demnach unterscheiden wir in der ersten Stufe zum Ersten das 1. und 2. gemeinsame Jahr A und zum Zweiten die differenzierte erste Stufe mit dem 1. und dem 2. Jahr B.

Die zweite Stufe (die Orientierungsstufe) sowie die dritte Stufe (die Bestimmungsstufe) können wie folgt aufgeteilt werden:

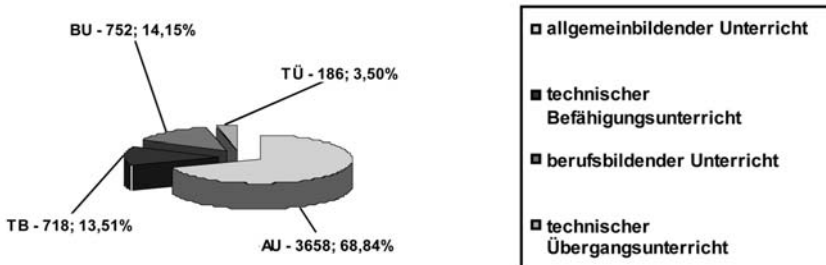
- allgemeinbildender Unterricht;
- technischer Unterricht;
- berufsbildender Unterricht.

Der studienvorbereitende Weg (Übergangsunterricht) wird im allgemeinbildenden und technischen Unterricht angeboten und bereitet in erster Linie auf ein Hochschulstudium vor, ermöglicht aber auch den Einstieg in das Berufsleben.

Der berufsvorbereitende Weg (Befähigungsunterricht) wird im technischen und berufsbildenden Unterricht angeboten und bereitet in erster Linie auf den Einstieg in das Berufsleben vor, ermöglicht aber auch unter gewissen Bedingungen den Zugang zum Hochschulbereich. Während der ersten beiden Stufen und begrenzt auch in der dritten Stufe ist der Wechsel zwischen den verschiedenen Unterrichtsarten des Sekundarunterrichtes möglich. Für Schüler im berufsbildenden Sekundarunterricht werden ebenfalls Übergangsmöglichkeiten zu anderen Bildungsgängen angeboten.

In den letzten Jahren wurde festgestellt, dass die Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Unterrichtsarten einen Anstieg der Schülerzahlen in den beruflichen Klassen deutlich werden ließ.

Abbildung 14: Verteilung der Schüler auf den allgemeinbildenden Unterricht, den technischen Befähigungsunterricht und den beruflichen Unterricht (ausgeschlossen Teilzeitunterricht und Sekundarunterricht Typ II)



Die Schulwoche umfasst fünf Tage. In den Sekundarschulen wird - wie in der Primarschule - wöchentlich an fünf Vormittagen (von montags bis freitags) und an vier Nachmittagen (montags, dienstags, donnerstags, freitags) unterrichtet. Vormittags werden fünf und nachmittags drei Unterrichtsstunden erteilt. Das ergibt demnach ein Wochenstundenraster von 37 Unterrichtsstunden. Im Durchschnitt nehmen die Schüler wöchentlich an 34 Unterrichtsstunden teil, die Anzahl der tatsächlichen Wochenstunden pro Schüler hängt von den vom Schüler belegten Wahlfächern ab. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende liegen zwischen 8 und 17 Uhr und werden vom Schulleiter auf Vorschlag des Pädagogischen Rates und nach Rücksprache mit der Elternvertretung festgelegt.

3.3.3 Sprache

In den Sekundarschulen umfasst der Unterricht der ersten Fremdsprache für die meisten Schüler des allgemeinbildenden und des technischen Unterrichts in etwa die gleiche Wochenstundenzahl wie der Muttersprachenunterricht.

- Der Schulträger legt den zeitlichen Umfang des Deutschunterrichts im Rahmen des Studienprogramms fest, wobei folgende Minima gelten:
 - allgemeinbildender Unterricht: vier Unterrichtsstunden pro Woche.
 - technischer und berufsbildender Unterricht: drei Unterrichtsstunden pro Woche
- Der Schulträger legt den zeitlichen Umfang der Fremdsprachen im Rahmen des Studienprogramms fest, wobei für den Umfang des Französischunterrichts folgende Minima gelten:
 - allgemeinbildender Unterricht: vier Unterrichtsstunden pro Woche,
 - technischer und berufsbildender Unterricht: zwei Unterrichtsstunden pro Woche

Aufgrund unseres kleinen Gebietes und der Angrenzung an die anderen Sprachgebiete ist es ganz besonders in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wichtig, Fremdsprachen zu beherrschen. Die Förderung der Fremdsprachen ist somit ein ganz wesentlicher Bestandteil des gesamten Unterrichtssystems, der auch die wirtschaftliche Zukunft unseres Gebietes deutlich beeinflusst. Aus diesem Grund gibt es auch ein Angebot an Klassen mit erhöhter Förderung der Fremdsprache.

3.3.4 Klassen mit erhöhter Förderung der Fremdsprache

In einigen Sekundarschulen wird den Schülern die Möglichkeit geboten, in sogenannten Klassen mit erhöhter Förderung der Fremdsprache dem Unterricht zu folgen. Dies bedeutet für die Schüler, dass bis zu 50% des Sachunterrichts im Regelsekundarschulwesen in französischer Sprache erteilt werden darf. Ausgenommen ist die erste Stufe des Sekundarunterrichts, in der dieser Prozentsatz auf 65% steigen darf, unter der Bedingung, dass in den betreffenden Schulen in dieser Stufe der Unterricht so organisiert wird, dass ein Schüler zwischen diesem Unterricht und einem Unterricht mit einem Anteil von Sachunterricht in französischer Sprache von höchstens 50% wählen kann.

3.3.5 Religion und Ethik

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen sind verpflichtet, bis zum Ende der Pflichtschulzeit die Wahlmöglichkeit zwischen dem Unterricht einer der anerkannten Religionen und dem der nicht konfessionell gebundenen Ethik anzubieten.⁴⁴ Der wöchentliche Stundenplan sieht dafür zwei Unterrichtsstunden vor.

44) siehe Abschnitt 3.2.6

3.3.6 Neuankommende Schüler

Zur Betreuung von "neueinkommenden Schülern" erhalten auch die Sekundarschulen eine spezifische Unterstützung in Form von zusätzlichem Stellenkapital. Den Schülern wird ein möglichst praxisorientierter Unterricht erteilt, wobei sie vorrangig die Unterrichtssprache erlernen und in das Alltagsleben integriert werden sollen.⁴⁵

3.3.7 Traditionelles Sekundarschulwesen "Typ II"

Neben dem oben beschriebenen reformierten Sekundarunterricht gibt es in der DG auch eine Schule, die zum sogenannten Typ II gehört. Hierbei handelt es sich um die früher „A2“ genannte Ausbildung an der Krankenpflegeschule, in der Schüler (meist im Anschluss an ein bestandenes sechstes Jahr im Sekundarunterricht oder nach bestandenen Zulassungs- und/oder Vorbereitungsprüfungen) nach einer dreijährigen beruflichen alternierenden oder dualen Ausbildung einen vom Gesundheitsministerium anerkannten schulischen Nachweis erhalten: das „Brevet“ der Krankenpflege. Diese Sekundarschulabteilung ist der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angegliedert und eingestuft als „ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht“.

45) siehe Abschnitt 3.2.8

3.4 Alternativen zum Vollzeitsekundarunterricht bei Teilzeitschulpflicht

Im Normalfall führt der Schüler seine Studien nach Abschluss der beiden ersten Sekundarschuljahre (1. Stufe) weiter, meist an derselben Schule, manchmal aber auch an einer anderen Schule, je nach gewählter Studienrichtung oder Unterrichtsform zu Beginn der 2. Stufe. Es gibt aber auch verschiedene Möglichkeiten, der Schul- und Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr Genüge zu leisten, indem man einem Teilzeitunterricht folgt, entweder in einem schulischen Teilzeitzentrum und ausgewählten Betrieben oder in einem mittelständischen Ausbildungszentrum und einem Betrieb. Die mittelständische Ausbildung mittels eines Lehrvertrages ist nach dem Vollzeitunterricht die häufigste Ausbildungsform.

3.4.1 Teilzeitunterricht (TZU)

Nach einem Jahrzehnt experimentellen Unterrichts ist im Juni 1996 das Dekret zur Organisation des Teilzeitunterrichts vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet worden. Der Teilzeitunterricht ist eine der Möglichkeiten, die es dem nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schüler erlauben, seiner Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr nachzukommen und gleichzeitig eine gewisse Berufsausbildung in einem Unternehmen zu erfahren.

Der Teilzeitunterricht wird an den zwei technischen Sekundarschulen (Robert-Schuman-Institut Eupen und Technisches Institut St. Vith) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert. Diese Unterrichtsform erlaubt es Schülern ab 15 (wenn sie die beiden ersten Sekundarschuljahre besucht haben) oder ab 16 (wenn dies noch nicht der Fall ist), einem Unterricht zu folgen, der nur zwei Tage Ausbildung im Teilzeitunterrichtszentrum beinhaltet. Die anderen drei Tage erfolgt eine Ausbildung in Betrieben. Die Ausbildung im Zentrum umfasst Allgemeinbildung und berufsbezogenen Unterricht. Diese Variante haben im Schuljahr 2007-2008 32 Schüler gewählt, 12 in St. Vith und 20 in Eupen. Die Zahl der Schüler im Teilzeitunterricht variiert häufig auch während eines Schuljahres, da der TZU oftmals als Übergangslösung genutzt wird, um Schülern eine neue Orientierung zu geben, sei sie schulischer oder aber beruflicher Natur. Ziel ist es, dem Teilzeitschüler eine individuelle soziale und pädagogische Begleitung zu bieten, um so die Motivation zur weiteren Ausbildung wieder zu erlangen. Der Schüler wird mit den nötigen beruflichen aber auch sozialen Kompetenzen ausgestattet, um im späteren Berufsleben bestehen zu können. Auch Schülern bis zum 25. Lebensjahr, die eine neue berufliche und soziale Integration mit schulischer Hilfe erlangen möchten, steht dieser Unterricht offen.

3.4.2 Lehrverträge der mittelständischen Ausbildung

Die duale Ausbildung in Form einer mittelständischen Lehre entspricht den Anforderungen der Teilzeitschulpflicht, die das Gesetz vom 29. Juni 1983 bezüglich der Schulpflicht festlegt.

Die duale Ausbildung bietet eine Schulung des Jugendlichen in alternierender Form an, d.h. auf Basis eines Lehrvertrags wird der Jugendliche prioritär in einem Betrieb in beruflich-technischen Fertigkeiten (vier Tage pro Woche) und ergänzend in einer Berufsschule in

Allgemein- und Fachkenntnissen (ein Tag pro Woche) ausgebildet. Der Lehrvertrag wird auf Vermittlung eines anerkannten Lehrlingssekretärs vom Ausbildungsbetrieb und den Eltern des Jugendlichen in der auf drei Monate befristeten Periode für Lehrvertragsabschlüsse zwischen dem 1. Juli und dem 1. Oktober unterzeichnet.

Der erfolgreiche Abschluss einer im Prinzip dreijährigen Lehre wird durch ein Gesellenzeugnis zertifiziert. Den Gesellen eröffnet sich nach der Lehre die Möglichkeit, berufsbegleitend eine zweijährige Betriebsleiterausbildung zu besuchen, deren erfolgreiches Bestehen mit dem Meisterbrief zertifiziert wird.

Eine Sonderform des Lehrvertrags ist das kontrollierte Lehrabkommen. Es ist von den Ausbildungsinhalten her vollkommen identisch mit dem Lehrvertrag. Ein kontrolliertes Lehrabkommen wird zwischen den Eltern des Jugendlichen und einem anerkannten Lehrlingssekretär abgeschlossen, wenn der Jugendliche im elterlichen Betrieb ausgebildet wird.

Zur Lehre zugelassen sind die Jugendlichen, die Inhaber des Abschlusszeugnisses der Grundschule sind, ein zweites Jahr des Sekundarunterrichts bestanden haben und im Prinzip zumindest 15 Jahre sind. In Ausnahmefällen kann auch durch eine Aufnahmeprüfung des IAWM (Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen) die Zulassung zur Lehre erteilt werden.

Die klassische Lehrlingsausbildung hat in der jüngeren Vergangenheit an Flexibilität gewonnen. Neben dem traditionellen Lehrvertrag werden für Abiturienten, die nach ihrer schulischen Ausbildung eine betriebliche Ausbildung anstreben, und für fertige Gesellen, die eine zweite Berufssparte kennen lernen wollen, so genannte „Geselle Plus“-Kurse am ZAWM Eupen und am ZAWM St.Vith angeboten. Sie geben den Jugendlichen erste Einblicke in Betriebsführungskenntnisse, d.h. sie eröffnen einen fließenden Übergang in die späteren Meisterkurse. ZAWM steht dabei für "Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes".

Für Lehrlinge mit Lernschwächen in den theoretischen Kursen wird hingegen die Möglichkeit geboten, parallel zu Stützkursen in Allgemeinkenntnissen insbesondere ihre handwerklichen Fertigkeiten auszubilden. Bei erfolgreichem Bestehen der handwerklich-beruflichen Prüfungsteile erhalten sie statt des Gesellenzeugnisses ein *Praktikerzertifikat*.

Bei Jugendlichen mit gewissen schulischen oder beruflichen Vorkenntnissen kann die im Prinzip dreijährige Lehrzeit durch das IAWM verkürzt werden. Rund 73% der neuen Lehrverträge für 2007-2008 belaufen sich auf drei Jahre, knapp 20% auf zwei Jahre und rund 7% auf ein Jahr.

Für ihre betriebliche Tätigkeit haben die mittelständischen Lehrlinge seitens des Ausbildungsbetriebes Anrecht auf eine monatliche Lehrlingszulage. Sie liegt zwischen 199,- EUR im ersten Lehrsemester und 452,- EUR im sechsten Lehrsemester. Einzelne Sektoren haben gesonderte Tarife, die jedoch nicht unter den vorgenannten Sätzen liegen dürfen.

Ihre Lehrlingsausbildung schlossen 2007-2008 insgesamt 243 Jugendliche an den beiden ZAWM erfolgreich mit einem Zertifikat ab.

Die Zahl der jeweils neuen Lehrverträge entwickelte sich im Zeitraum 2003-2007 wie folgt:

Abbildung 15: *neue Lehrverträge in den Ausbildungsjahren 2003-2004 bis 2007-2008 (Stand November 2007)*

Ausbildungsjahr	neue Lehrverträge
2003-2004	288
2004-2005	269
2005-2006	312
2006-2007	339
2007-2008	326

Die zehn beliebtesten Lehrberufe bei den neuen Vertragsabschlüssen für das Ausbildungsjahr 2007-2008 finden Sie in der nachfolgenden Tabelle.

Abbildung 16: *die zehn beliebtesten Lehrberufe 2007-2008*

Lehrberuf	Anzahl Verträge
1. Kfz-Mechatroniker/in	29
2. Restaurateur/in	25
2. Einzelhändler/in	25
3. Bauschreiner/in	22
3. Friseur/in	22
4. Metallbauer/in	20
5. Heizungsinstallateur/in	15
5. Elektroinstallateur/in	15
6. Speditionskaufmann/frau	14
6. Maurer/in	14

Ungeachtet der wirtschaftlich schwierigen Lage ist die betriebliche Bereitschaft, Lehrlinge auszubilden, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sehr hoch. Für 2007-2008 wurden 29 neue Betriebe zur Lehrlingsausbildung durch das IAWM als Aufsichtsbehörde zugelassen.⁴⁶ Zirka 390 Betriebe bzw. selbstständige Unternehmer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bilden Lehrlinge in zirka 60 unterschiedlichen Berufen aus.

46) IAWM (Hrsg.): *Analyse der neuen Lehrverträge 2007 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft*

3.4.3 Das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM)

Bis 1991 war das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM) als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit der Durchführung der mittelständischen Ausbildung beauftragt. Durch das Dekret vom 16. Dezember 1991 hat das Institut zum 1. Januar 1992 die Rechtsform einer paragemeinschaftlichen Einrichtung angenommen, d.h. es überwacht als öffentlicher Dienst die Aus- und Weiterbildungen der mittelständischen Ausbildungszentren ZAWM Eupen und ZAWM St.Vith.

Die mittelständische Aus- und Weiterbildung zielt auf den Erwerb von allgemeinen und beruflichen Kenntnissen, die zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder eines Berufes, der im Hohen Rat des Mittelstandes (d.h. kleine und mittlere Handelsunternehmen oder Handwerksbetriebe sowie gewisse intellektuelle Tätigkeiten) vertreten sein kann, erforderlich sind.

Im Einzelnen hat das IAWM folgende Aufgaben:

- die Organisation der Kurse, Prüfungen und Weiterbildungen der ZAWM Eupen und St.Vith fördern und koordinieren;
- die pädagogische, administrative und finanzielle Aufsicht der Angebote der ZAWM Eupen und St.Vith ausüben;
- die mittelständischen Lehrprogramme und Ausbildungsinhalte ausarbeiten;
- die Tätigkeit der anerkannten Lehrlingssekretäre begleiten und verifizieren;
- die Lehrverträge genehmigen und deren korrekte Umsetzung überprüfen;
- die Ausbildungsbetriebe zulassen und deren Ausbildungstätigkeit überprüfen;
- die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung fördern;
- die Lehrlingskommission begleiten;
- zu Fragen der mittelständischen Aus- und Weiterbildung Untersuchungen durchführen und Gutachten erstellen.

3.5 Die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Im Dekret vom 27. Juni 2005 wurde die Gründung der Autonomen Hochschule in der DG vorgenommen. In der praktischen Umsetzung bedeutete dies, dass die bisherigen drei Hochschulen geschlossen wurden.

Abbildung 17: Zusammensetzung der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

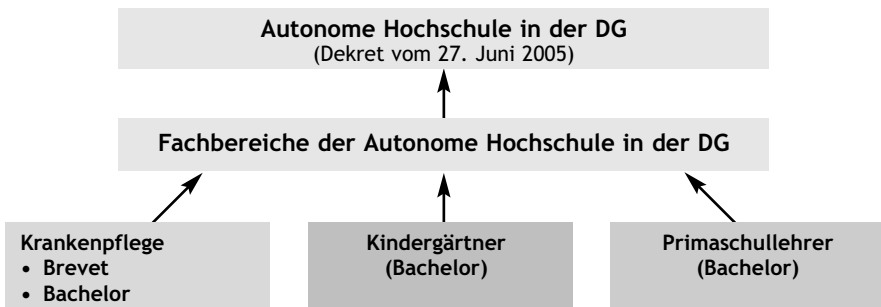


Das Lehrprogramm sieht an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Bachelor-Studiengänge im Bereich Bildungswissenschaften (Kindergärtner, Primarschullehrer) und Gesundheits- und Krankenplegewissenschaften vor. An der Hochschule werden neben der Erstausbildung auch Weiterbildungen angeboten.

Die Hochschule bereitet durch Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie nimmt gegebenenfalls auch Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

Durch die Gründung der Autonomen Hochschule sind Hochschüler und auch die Sekundarschüler der Krankenpflege nun im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen angesiedelt.

Abbildung 18: Ausbildungsangebot der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft



3.6 Die Sonderschulen

Für Schüler mit erheblichen Lernschwierigkeiten, mit einer leichten bis schweren geistigen Behinderung oder auch mit körperlichen Schwächen bieten vier Sonderprimarschulniederlassungen und eine Sondersekundarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine adäquate Betreuung und individuelle Förderung an. Nach Bedarf wird in diesen Primarschulniederlassungen auch eine Kindergartenklasse organisiert. Neben der Betreuung in den hiesigen Sonderschulen bzw. Regelschulen für Schüler mit erhöhtem Förderbedarf bestehen Abkommen mit Bildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere Aachen, für den Unterricht für Kinder mit besonderen physischen Beeinträchtigungen, so z.B. Seh- oder Hörschäden.

3.6.1 Integration

Seit 1998 besteht für die Sonderschüler auch die Möglichkeit in der Regelgrundschule integriert zu werden. Für jeden Schüler muss ein Projekt erstellt werden mit umfassender Förderdiagnose und präzisiertem Förderplan, nach dem der Schüler individuell seinen Bedürfnissen entsprechend gefördert wird. Seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden im Rahmen des Möglichen spezifische Fachkräfte zur Verfügung gestellt, um diese Schüler besonders zu unterstützen. Im Schuljahr 2007-2008 werden 171 Projekte gefördert. Die Schüler, die in einem solchen Projekt integriert werden, wurden als „Schüler mit erhöhtem Förderbedarf“ angesehen.

3.6.2 Die Sonderschulbedürftigkeit und die Unterrichtsarten

Bevor ein Kind in eine Sonderschule eingeschult werden kann, beziehungsweise von einer Regelschule zu einer Sonderschule wechselt, müssen die Bescheinigung über die Sonderschulbedürftigkeit und das Einverständnis der Eltern vorliegen. Die Sonderschulbedürftigkeit wird in aufwendigen multidisziplinären Untersuchungen von einem offiziell anerkannten Untersuchungszentrum, wie z.B. einem PMS-Zentrum, festgestellt. Die Sonderschulbedürftigkeit wird durch die Sonderschulbescheinigung offiziell bestätigt. Dort wird dann auch eine der acht möglichen Unterrichtsarten für Sonderschüler vermerkt.

Folgende Unterrichtsarten werden unterschieden:

- Unterrichtsart 1: Schüler mit leichter geistiger Behinderung
- Unterrichtsart 2: Schüler mit geistiger Behinderung mittleren bis schweren Grades
- Unterrichtsart 3: verhaltensgestörte Schüler
- Unterrichtsart 4: körperbehinderte Schüler
- Unterrichtsart 5: kranke Schüler
- Unterrichtsart 6: sehgeschädigte und blinde Schüler
- Unterrichtsart 7: hörgeschädigte und gehörlose Schüler
- Unterrichtsart 8: lernbehinderte Schüler

Die Unterrichtsarten 5 bis 7 werden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht organisiert.

3.6.3 Die Ausbildungsformen

In der Sondersekundarschule, die Schüler ab 13 Jahren bis 18 (bzw. auf Antrag bis 21) Jahren aufnimmt, werden drei Unterrichtsformen angeboten:

• Ausbildungsform 1

Die Sondersekundarschule bietet eine Ausbildungsform an, die vor allem die soziale Anpassung zum Ziel hat (Form 1). Der Schüler mit Behinderung soll lernen, möglichst selbstständig in einem geschützten Umfeld zu leben. Diese Ausbildungsform soll den Schülern Anreize bieten, sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten in der Gesellschaft zurechtzufinden und Kontakte zu anderen Menschen zu knüpfen. Die Sozialisierung der Schüler wird in dieser Ausbildungsform vorrangig behandelt. Der Inhalt und die Dauer der verschiedenen Aktivitäten werden unter Berücksichtigung der konkreten Lebensumstände der Schüler individuell angepasst. Der Klassenrat entscheidet Fall für Fall über die Dauer der Ausbildung, die mindestens vier Jahre beträgt.

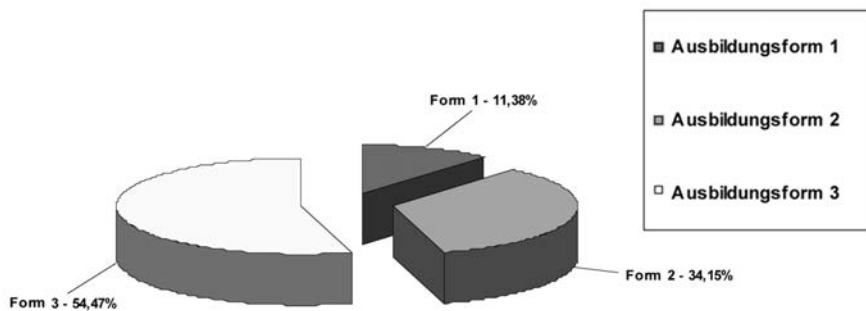
• Ausbildungsform 2

Die Sondersekundarschule bietet eine Ausbildungsform an, die die soziale und berufliche Anpassung zum Ziel hat (Form 2). Die Schüler sollen eine allgemeine, soziale und berufliche Ausbildung erhalten, die es ihnen ermöglicht, sich in ein geschütztes Lebens- und Arbeitsmilieu einzugliedern. Diese Form der Ausbildung besteht aus zwei Phasen, die jeweils zwei Studienjahre umfassen. Dauer und Inhalt der Phasen werden auf jeden einzelnen Schüler vom Klassenrat mit Unterstützung des für die Betreuung verantwortlichen PMS-Zentrums abgestimmt. In der ersten Phase liegt die Betonung auf der allgemeinen und sozialen Ausbildung. In der zweiten Phase geht es vordergründig um die berufliche Anpassung. Besonders betont wird die berufliche Ausbildung in Zusammenhang mit der Allgemeinbildung zur differenzierten Vorbereitung auf eine spätere Tätigkeit an einem geschützten Arbeitsplatz.

• Ausbildungsform 3

Diese berufsbildende Ausbildungsform in der Sondersekundarschule (Form 3) verfolgt das Ziel, den Schülern eine allgemeine, soziale und berufliche Ausbildung zu vermitteln. Der Schüler soll die Möglichkeit erhalten, sich nach Beendigung der Ausbildung in ein normales Lebens- und Arbeitsumfeld zu integrieren. Eine höchstens einjährige Beobachtungsphase soll die Schüler mit verschiedenen Fertigkeiten und Techniken vertraut machen, damit sie ihre Fähigkeiten und Interessensgebiete erkennen und eine entsprechende Berufsbildung wählen können. Die Ausbildungsphase umfasst insgesamt vier Studienjahre. Die beiden ersten Jahre der Ausbildung sind auf berufliche Tätigkeiten in einem bestimmten Bereich ausgerichtet, führen jedoch noch nicht zu einer echten Spezialisierung. In diesem Stadium sind die Schüler in Abteilungen aufgeteilt. Die berufliche Spezialisierung erfolgt in den beiden letzten Jahren, in denen sich die Abteilungen nach den verschiedenen Ausbildungszielen aufgliedern. Seit 1992 besteht die Möglichkeit, ein sechstes Jahr zu organisieren, das den motivierten Schülern zugänglich ist, die den Befähigungsnachweis am Ende des fünften Jahres erhalten haben.

Abbildung 19: Verteilung der Sondersekundarschüler auf die drei Ausbildungsformen im Sondersekundarschulwesen

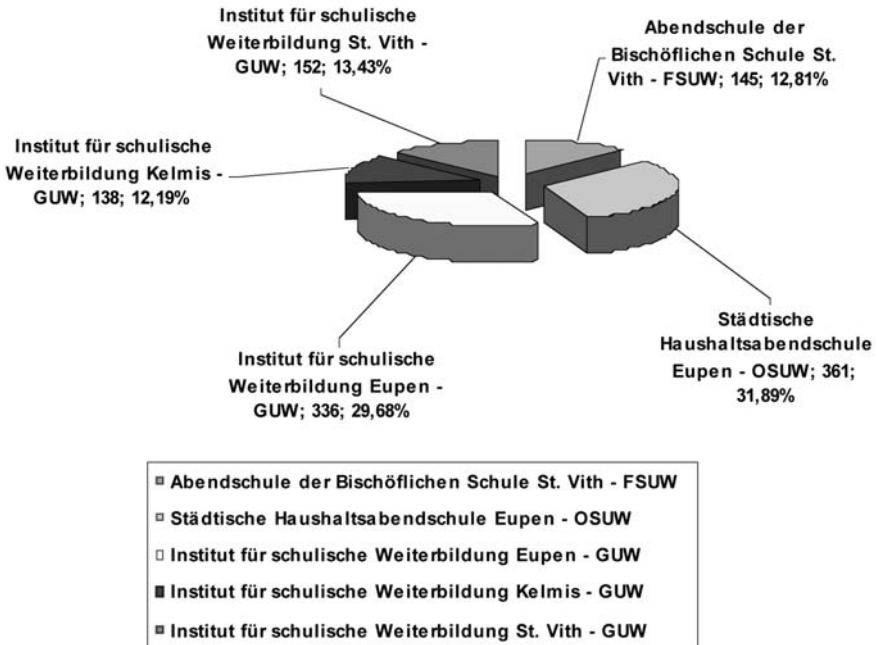


3.7 Die Institute für Weiterbildung

Die schulische Weiterbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft richtet sich an Erwachsene und beinhaltet eine Vielzahl unterschiedlicher Ausbildungsangebote. Berufliche, soziale, kulturelle und schulische Eingliederung werden gefördert. Die Bedürfnisse nach persönlicher Entfaltung, Ausweitung der Allgemeinbildung, Aktualisierung bereits vorhandener Kenntnisse, beruflicher Qualifizierung, Umschulung oder Spezialisierung werden durch das breite Kursangebot abgedeckt.

Neben mehreren privaten Erwachsenenbildungsinstituten gibt es fünf von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder von ihr subventionierte Institute für schulische Weiterbildung. Wie alle Schulen, so werden auch die Institute für schulische Weiterbildung von Schulträgern der verschiedenen Netze organisiert: von der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Gemeinschaftsunterrichtswesen), von der Gemeinde Eupen (offizielles subventioniertes Unterrichtswesen) und von einem privatrechtlichen katholischen Schulträger (freies subventioniertes Unterrichtswesen). Im Allgemeinen haben die Institute für schulische Weiterbildung ihren Sitz in den bestehenden Sekundarschulen.

Abbildung 20: Verteilung der Schüler der schulischen Weiterbildung auf die fünf Institute in der Deutschsprachigen Gemeinschaft



Solange ein Schüler der Vollzeitschulpflicht unterliegt, darf er nicht die schulische Weiterbildung besuchen. Der Zugang zu gewissen Unterrichtsstufen ist nur für Schüler möglich, die den Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse erbringen. Ein Zulassungsrat entscheidet über die Zulassung des Schülers. Der Zulassungsrat kann die in anderen Unterrichtsformen oder Ausbildungswegen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die berufliche Erfahrung in Betracht ziehen. Die Schüler der Institute der schulischen Weiterbildung sind:

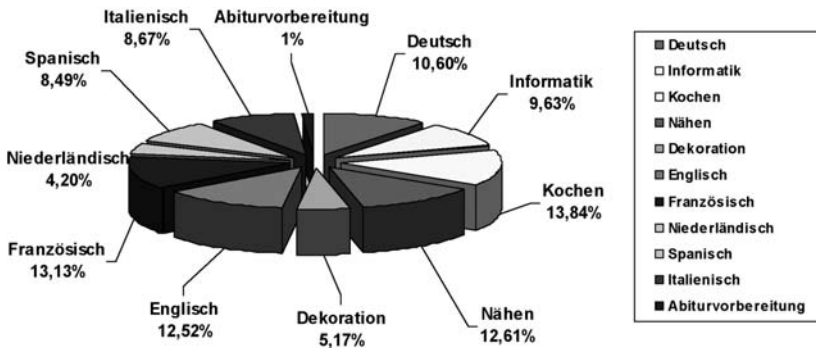
- berufstätige Personen oder Arbeitsuchende, die eine Perfektionierung, eine Spezialisierung, eine Aktualisierung ihres Wissensstandes anstreben;
- Personen, die eine Ausbildung im Hinblick auf eine Umschulung anstreben;
- Personen, die sich Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel der persönlichen Entfaltung aneignen möchten.

Das Angebot der Institute für Weiterbildung beinhaltet:

- Allgemeinbildung, einschließlich diverser Sprachkurse;
- berufliche Weiterbildungen;
- soziale Weiterbildungen, im Wesentlichen zur Vermittlung von Fertigkeiten im Haushaltsbereich.

Die Institute für Weiterbildung, meist als Abendkurse organisiert, ermöglichen auch das Nachholen schulischer Abschlüsse in einzelnen Fächern nach einem, zwei oder mehreren Jahren, je nach Vorbildung und Kenntnisstand. So bescheinigen sie nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in einzelnen Fächern, wie zum Beispiel Fremdsprachen oder Informatik, Kenntnisse der technischen Sekundaroberstufe. Sie bieten auch die Möglichkeit, sich in zwei bis vier Jahren auf die Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Abitur) vorzubereiten.

Abbildung 21: Belegung der Kurse in der Schulischen Weiterbildung im Schuljahr 2007-2008



Ein Klassenrat entscheidet darüber, ob ein Kurs bzw. Lehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde oder nicht. Neben den spezifischen Zeugnissen der schulischen Weiterbildung (Diplome, Bescheinigungen,...) werden auch Studiennachweise ausgestellt, die denen des Vollzeitsekundarunterrichts entsprechen:

- Bescheinigungen für Kurse der Unterstufe und der Oberstufe des technischen Unterrichts;
- Bescheinigungen für Kurse der Unterstufe und der Oberstufe des berufsbildenden Unterrichts.

3.8 Die außerschulischen Prüfungsausschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Das System der vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Prüfungsausschüsse stellt eine alternative Prüfungsmöglichkeit dar, die es erlaubt, außerhalb der herkömmlichen Unterrichtsformen ein Abschlussdiplom zu erhalten. Diese Prüfungen richten sich folglich ausschließlich an Autodidakten oder an Personen, die ihre Studien mit Präsenzphasen aufgegeben haben. Natürlich erfordern diese Prüfungen eine ernsthafte persönliche Vorbereitung, da der Kandidat auf sich selbst angewiesen ist. Es gibt jedoch fakultative Vorbereitungsmöglichkeiten in den Instituten für Weiterbildung.

Die Organisation und die Funktionsweise der Prüfungsausschüsse sowie die Modalitäten bezüglich der Organisation der Prüfungen werden einerseits durch ein Dekret und andererseits durch Ausführungserlasse der Regierung bestimmt.

Im Bereich der Sekundarschule können folgende Bescheinigungen vor den Prüfungsausschüssen erworben werden:

- Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts im allgemeinbildenden, technischen oder berufsbildenden Bereich;
- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts im allgemeinbildenden, technischen oder berufsbildenden Bereich.

Neben den oben erwähnten Abschlüssen kann auch der Zugang zum Krankenpflegestudium über die außerschulischen Prüfungsausschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft erreicht werden. Dies ist dann notwendig, wenn ein Schüler nicht auf schulischem Weg zu den erforderlichen Nachweisen für den Zugang zu diesem Studium gelangt ist. Außerdem können die Prüfung zur Erlangung des Grundschulabschlusszeugnisses und einzelne Abschlüsse im Bereich Krankenpflege vor den Ausschüssen abgelegt werden.

3.9 Die PMS-Zentren

Die Aufgabe der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren besteht darin, den Schülern Hilfestellungen zu bieten bei ihrer geistigen, psychischen, körperlichen und sozialen Entwicklung. Die Mitarbeiter sind Psychologen, Krankenpfleger und Ärzte sowie Sozialarbeiter, die in einem Team zusammenarbeiten und somit eine integrative Vorgehensweise gewährleisten. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es drei Psycho-Medizinisch-Soziale Zentren: eines für die Gemeinschaftsschulen, eines für die freien Schulen und eines für die Gemeindegemeinschaften, wobei letzteres durch die Provinz Lüttich getragen wird. Die PMS-Zentren bieten den Schülern, Eltern und Lehrern verschiedene vorbeugende Dienstleistungen an:

- Beratung beim Übergang vom Kindergarten in die Primarschule;
- Entscheidungshilfen und Begleitung bei der Integration in den Regelunterricht oder bei der Aufnahme in die Sonderschule;
- Information und Beratung beim Übergang von der Primarschule zur Sekundarschule;
- Gruppenanimation nach Absprache mit der Schule, um die persönliche Entfaltung der Schüler und das Zusammenleben in der Klassengruppe zu fördern;
- Information und Beratung zu schulischen und beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten, Studien- und Berufswahl, Lebensprojekt;
- Unterstützung der gesundheitsfördernden Schule und der Gesundheitsförderung in den Schulen (Zahnprophylaxe und gesunde Ernährung, Sexualerziehung und Aidsprävention, Suchtprävention, Sicherheit in der Werkstatt und auf dem Schulhof...);
- vorbeugende ärztliche Untersuchungen, Vorsorge bei ansteckenden Krankheiten sowie Impfungen (für die Gemeinschaftsschulen durch das PMS-Zentrum der DG, für die freien Schulen und die Gemeindegemeinschaften durch die Gesundheitszentren).

Auf Anfrage bieten die PMS-Zentren:

- Begleitung und Beratung der Eltern und Lehrer in Schul- und Erziehungsfragen;
- Hilfestellung und Begleitung von Schülern bei Lernschwierigkeiten, Leistungsdruck, Schulversagen, persönlichen Fragen, kritischen Lebenssituationen, familiären Konflikten, Misshandlung, Beziehungsproblemen, Stress, Essstörungen, Ängsten, ...;
- Erstellung von Gutachten für den Sonderschul- bzw. Integrationsunterricht;
- Spezifische Untersuchungen z.B. der Schulreife, Intelligenz, Interessen, Fähigkeiten, Entwicklung.

Im Rahmen ihres Auftrages sind die PMS-Zentren Partner der Schulen und arbeiten mit vielen anderen sozialen Dienststellen zusammen. Die Dienstleistungen sind kostenlos. Die Mitarbeiter sind an die berufliche Schweigepflicht gebunden.

4 Studienbeihilfen

In Ausführung des Dekretes vom 26. Juni 1986 bezüglich der Gewährung von Studienbeihilfen gibt es vier verschiedene Kategorien von Studienbeihilfen:

- **Studienbeihilfen im Sekundarschulwesen:**

Diese Studienbeihilfen können im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft von Schülern beantragt werden, die eine Sekundarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft besuchen.

- **Studienbeihilfen im Universitäts- und Hochschulwesen:**

Diese Studienbeihilfen können im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft von Studenten beantragt werden, die eine Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft besuchen oder ein Studium im Ausland absolvieren.

Studenten, die ihr Studium in der Französischen Gemeinschaft absolvieren, stellen den Antrag auf Studienbeihilfe in der Französischen Gemeinschaft.

- **Ausgleichsstudienbeihilfen:**

Falls die Studienbeihilfe, die der Student für ein Studium in der Französischen Gemeinschaft von der dortigen Behörde erhält, niedriger ist als der Betrag, den er in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten würde, wird er automatisch vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft kontaktiert, das dem Studenten dann die Differenz erstattet. Bedingung ist, dass der Student während drei Jahren seinen Wohnsitz bereits in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat.

- **Sonderstudienbeihilfen:**

Für die Wiederholung eines Studienjahres im Universitäts- und Hochschulwesen kann eine Sonderstudienbeihilfe seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt werden. Der Antragsteller muss seinen Antrag ausführlich begründen (z.B. finanzielle Situation, familiäre Änderung, usw.).

4.1 Wovon hängt die Höhe der Studienbeihilfe ab?

Die Höhe der Studienbeihilfen hängt von der jeweiligen Situation des Antragstellers ab: Berücksichtigt werden das Einkommen (des Studenten und/oder der Person, die für seinen Unterhalt aufkommt), die Personen zu Lasten und ob der Schüler/Student ein Zimmer mietet (auch Internat) oder nicht.

Ausnahmefälle, die das Einkommen der Familie betreffen, wie z.B. bei Todesfall, Pensionierung, Frühpensionierung, Scheidung, Trennung,... werden ebenfalls berücksichtigt.

4.2 Antragsverfahren

Sowohl im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch in den Schulsekretariaten sind die Formulare für den Erhalt von Studeinbeihilfen erhältlich.

4.3 Stipendien

In Ausführung des Dekretes vom 6. Juni 1988 kann die Deutschsprachige Gemeinschaft auch für Aufbaustudien und wissenschaftliche Forschungsprojekte fakultativ Stipendien gewähren. Die Vergabemodalitäten sind im Erlass vom 15. Oktober 1988 festgehalten.

Abkürzungsverzeichnis

Fachbegriffe

AU	allgemeinbildender Unterricht
A-Klassen	Klassen des allgemeinbildenden Unterrichts
BU	berufsbildender Unterricht
B-Kassen	Klassen des berufsbildenden Unterrichts bzw. der differenzierten Stufe
Form 1	Ausbildungsform 1 im Sonderschulwesen
Form 2	Ausbildungsform 2 im Sonderschulwesen
Form 3	Ausbildungsform 3 im Sonderschulwesen
FSUW	freies subventioniertes Unterrichtswesen
GUW	Gemeinschaftsunterrichtswesen
KG	Kindergarten
KPF	Krankenpflege
LK	Lehramt Kindergärtner
LP	Lehramt Primarschullehrer
OSUW	offizielles subventioniertes Unterrichtswesen
PS	Primarschule
TB	technischer Befähigungsunterricht
TÜ	technischer Übergangsunterricht
TZU	Teilzeitunterricht
UA	Unterrichtsart

Ausbildungsstätten

BIB	Bischöfliches Institut Büllingen
BS	Bischöfliche Schule St. Vith
CFA	César-Franck-Athenäum Kelmis
GDU	Grundschule für differenzierten Unterricht Elsenborn/St.Vith
IAWM	Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand
IDGS	Institut der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Sonderunterricht Eupen
KAE	Königliches Athenäum Eupen
KASV	Königliches Athenäum St. Vith
MG	Institut-Maria-Goretti St. Vith
PDS	Pater-Damian-Schule Eupen
RSI	Robert-Schuman-Institut Eupen
TI	Technisches Institut St. Vith
ZAWM	Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes

Anhang

Das im Anhang veröffentlichte Zahlenmaterial entspricht den Zahlen vom 1. Oktober 2007 falls nicht anders vermerkt. Da es sich um eine Momentaufnahme der Schülerzahlen handelt, kann eine Entwicklung der Zahlen im Laufe eines Schuljahres nicht ausgeschlossen werden. Dies sollte bei der Interpretation und Auswertung der Daten immer berücksichtigt werden. Die Informationen sind dem Verlauf des dritten Kapitels der Broschüre angepasst.

Abbildung 22: Entwicklung der Schülerzahlen seit dem Schuljahr 1988-1989 (siehe Abschnitt 2.4)

Entwicklung der Schülerzahlen seit dem Schuljahr 1988-1989									
Schuljahr 2007-2008									
1988-89	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL	1993-94	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL
Kindergarten	677	1701	249	2627	Kindergarten	724	2315	192	3231
Primarschule	1270	2730	582	4582	Primarschule	1314	3192	572	5078
Sekundarschule	1698	256	2125	4079	Sekundarschule	1988	0	2079	4067
Hochschule	50	0	18	68	Hochschule	116	0	58	174
Sonderschule	206	24	21	251	Sonderschule	218	38	36	292
Total	3901	4711	2995	11607	Total	4360	5545	2937	12842
Fortbildung	1007	761	192	1960	Fortbildung	1041	533	214	1788
Total	4908	5472	3187	13567	Total	5401	6078	3151	14630
1989-90	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL	1994-95	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL
Kindergarten	657	1735	246	2638	Kindergarten	700	2375	204	3279
Primarschule	1325	2756	619	4700	Primarschule	1293	3386	547	5226
Sekundarschule	1559	234	2031	3824	Sekundarschule	2084	0	2155	4239
Hochschule	58	0	24	82	Hochschule	103	0	77	180
Sonderschule	204	30	25	259	Sonderschule	260	0	38	298
Total	3803	4755	2945	11503	Total	4440	5761	3021	13222
Fortbildung	912	901	208	2021	Fortbildung	1004	476	184	1664
Total	4715	5656	3153	13524	Total	5444	6237	3205	14886
1990-91	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL	1995-96	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL
Kindergarten	652	1879	214	2745	Kindergarten	687	2455	223	3365
Primarschule	1358	2851	613	4822	Primarschule	1331	3598	533	5462
Sekundarschule	1518	217	1990	3725	Sekundarschule	2176	0	2182	4358
Hochschule	59	0	38	97	Hochschule	91	0	75	166
Sonderschule	202	29	21	252	Sonderschule	262	0	35	297
Total	3789	4976	2876	11641	Total	4547	6053	3048	13648
Fortbildung	914	863	205	1982	Fortbildung	1045	397	174	1616
Total	4703	5839	3081	13623	Total	5592	6450	3222	15264
1991-92	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL	1996-97	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL
Kindergarten	696	2011	217	2924	Kindergarten	631	2243	227	3101
Primarschule	1300	2990	661	4951	Primarschule	1372	3788	488	5648
Sekundarschule	1507	227	2007	3741	Sekundarschule	2231	0	2229	4460
Hochschule	86	0	43	129	Hochschule	66	0	84	150
Sonderschule	204	31	23	258	Sonderschule	247	0	44	291
Total	3793	5259	2951	12003	Total	4547	6031	3072	13650
Fortbildung	1231	502	201	1934	Fortbildung	1018	352	223	1593
Total	5024	5761	3152	13937	Total	5565	6383	3295	15243
1992-93	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL	1997-98	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL
Kindergarten	714	2171	228	3113	Kindergarten	594	2175	204	2973
Primarschule	1334	3042	628	5004	Primarschule	1426	3877	517	5820
Sekundarschule	1613	214	2068	3895	Sekundarschule	2145	0	2323	4466
Hochschule	106	0	49	155	Hochschule	83	0	77	160
Sonderschule	222	33	31	286	Sonderschule	253	0	49	302
Total	3989	5460	3004	12453	Total	4501	6052	3170	13721
Fortbildung	953	523	189	1665	Fortbildung	1004	357	224	1586
Total	4942	5983	3193	14118	Total	5505	6409	3394	15307

**Entwicklung der Schülerzahlen seit dem Schuljahr 1988-1989
Schuljahr 2007-2008 (Fortsetzung)**

1998-99	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL	2003-2004	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL
Kindergarten	585	2162	187	2934	Kindergarten	382	2137	184	2703
Primarschule	1420	3995	498	5913	Primarschule	1032	4456	531	6019
Sekundarschule	2107	0	2338	4445	Sekundarschule	2237		2818	5055
Hochschule	85	0	75	160	Hochschule	87		75	162
Sonderschule	247	0	55	302	Sonderschule	323		78	401
Total	4444	6157	3153	13754	Total	4061	6593	3686	14340
Fortbildung	1034	292	216	1542	Fortbildung	993	315	170	1478
Total	5478	6449	3369	15296	Total	5054	6908	3856	15818

1999-2000	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL	2004-2005	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL
Kindergarten	587	2141	194	2922	Kindergarten	354	2060	187	2601
Primarschule	1401	4106	492	5999	Primarschule	1017	4425	541	5983
Sekundarschule	2092	0	2423	4515	Sekundarschule	2242		2866	5108
Hochschule	86	0	73	159	Hochschule	73		95	168
Sonderschule	252	0	54	306	Sonderschule	244		45	289
Total	4418	6247	3236	13901	Total	3930	6485	3734	14149
Fortbildung	1071	298	208	1577	Fortbildung	995	303	186	1484
Total	5489	6545	3444	15478	Total	4925	6788	3920	15633

2000-2001	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL	2005-2006	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL
Kindergarten	542	2177	188	2907	Kindergarten	343	1995	176	2514
Primarschule	1349	4226	482	6057	Primarschule	939	4415	538	5892
Sekundarschule	2064	0	2536	4600	Sekundarschule	2260	51	2895	5206
Hochschule	78	0	82	160	Teilzeitunterricht	24		20	44
Sonderschule	264	0	60	324	Hochschule	0	160	0	160
Total	4297	6403	3348	14048	Sonderschule	230	0	45	275
Fortbildung	1085	294	187	1566	Total	3796	6621	3674	14091
Total	5382	6697	3535	15614	Fortbildung	953	321	142	1416
					Total	4749	6942	3816	15507

2001-2002	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL	2006-2007	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL
Kindergarten	513	2126	189	2828	Kindergarten	331	1953	171	2455
Primarschule	1379	4221	483	6083	Primarschule	896	4396	523	5815
Sekundarschule	2164	0	2623	4787	Sekundarschule	2266	46	2993	5305
Hochschule	80	0	67	147	Teilzeitunterricht	21	0	22	43
Sonderschule	289	0	65	354	Hochschule	0	172	0	172
Total	4425	6347	3427	14199	Sonderschule	227	0	37	264
Fortbildung	1055	318	190	1563	Total	3741	6567	3746	14054
Total	5480	6665	3617	15762	Fortbildung	1039	312	129	1480
					Total	4780	6879	3875	15534

2002-2003	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL	2007-2008	GUW	OSUW	FSUW	TOTAL
Kindergarten	388	2220	194	2802	Kindergarten	337	1878	176	2391
Primarschule	1128	4396	513	6037	Primarschule	860	4282	526	5668
Sekundarschule	2230	0	2684	4914	Sekundarschule	2231	51	3083	5365
Hochschule	88	0	68	156	Teilzeitunterricht	20	0	12	32
Sonderschule	304	0	71	375	Hochschule	0	151	0	151
Total	4138	6616	3530	14284	Sonderschule	222	0	44	266
Fortbildung	1074	323	195	1592	Total	3670	6362	3841	13873
Total	5212	6939	3725	15876	Fortbildung	626	361	145	1132
					Total	4296	6723	3986	15005

Abbildung 23: Grundschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Abschnitte 3.1 und 3.2)

Grundschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Schuljahr 2007-2008												
	1KG	2KG	3KG	KG	1PS	2PS	3PS	4PS	5PS	6PS	PS	TOT
KA Eupen dt. Abt.	25	23	22	70	23	25	36	27	33	43	187	257
KA Eupen frz. Abt.	20	8	20	48	21	12	19	27	13	24	116	164
Autonome Übungsgrundschule	8	8	7	23	7	6	11	13	14	16	67	90
CFA Kelmis dt. Abt.	18	18	20	56	21	32	34	15	21	28	151	207
CFA Kelmis fr. Abt.	18	13	23	54	18	12	21	26	22	22	121	175
KA Sankt Vith dt. Abt.	12	6	14	32	12	16	20	21	24	22	115	147
Burg Reuland	15	23	16	54	17	19	21	14	15	17	103	157
Total GUW	116	99	122	337	119	122	162	143	142	172	860	1197
Amel-Dorf	15	19	12	46	13	18	19	20	17	19	106	152
Iveldingen	8	5	8	21	10	4	8	3	12	4	41	62
Deidenberg	8	12	9	29	3	7	10	4	3	3	30	59
Born	4	7	5	16	7	7	8	3	5	10	40	56
Schoppen	2	9	8	19	3	6	9	6	2	5	31	50
Heppenbach	4	11	7	22	6	9	8	8	10	8	49	71
Herresbach	4	1	2	7	3	7	3	5	10	1	29	36
Meyerode	3	4	6	13	3	7	4	5	5	11	35	48
Medell	5	9	9	23	5	9	8	9	4	5	40	63
Amel Total	53	77	66	196	53	74	77	63	68	66	401	597
Büllingen	12	11	14	37	11	12	11	19	18	12	83	120
Honsfeld	7	9	10	26	8	10	10	13	9	5	55	81
Hünningen	2	7	2	11	7	8	4	3	5	9	36	47
Mürringen	7	9	8	24	6	10	8	10	12	7	53	77
Manderfeld	10	21	8	39	15	17	8	14	24	14	92	131
Rocherath	8	13	12	33	6	13	19	21	18	11	88	121
Wirtzfeld	6	4	6	16	10	5	5	7	5	6	38	54
Büllingen Total	52	74	60	186	63	75	65	87	91	64	445	631
Kreuzberg	7	4	3	14	9	6	7	11	5	11	49	63
Espeler	6	3	2	11	1	4	2	2	3	2	14	25
Aldringen	2	6	3	11	7	9	3	6	4	8	37	48
Maldingen	3	7	6	16	3	6	10	6	8	2	35	51
Braunlauf	4	2	3	9	3	3	3	2	2	4	17	26
Oudler	5	3	0	8	7	6	7	4	3	9	36	44
Lascheid	3	2	3	8	1	4	3	3	2	0	13	21
Burg Reuland Total	30	27	20	77	31	38	35	34	27	36	201	278
Weywertz	22	21	25	68	17	24	24	27	31	18	141	209
Bütgenbach dt.	18	14	23	55	13	21	18	23	17	21	113	168
Bütgenbach fr.				0	1		6	3	6	3	19	19
Elsenborn	11	11	9	31	10	19	14	18	15	12	88	119
Nidrum	7	7	8	22	8	13	9	9	18	19	76	98
Küchelscheid	4	4	2	10							0	10
Bütgenbach Total	62	57	67	186	49	77	71	80	87	73	437	623

**Grundschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Schuljahr 2007-2008 / Fortsetzung**

Frz. Schule	17	22	21	60	24	23	19	40	29	20	155	215
Oberstadt	40	40	52	132	52	53	61	53	51	52	322	454
Kettenis	27	32	33	92	31	38	47	37	31	23	207	299
Unterstadt	10	13	10	33	10	16	9	19	13	16	83	116
Eupen Total	94	107	116	317	117	130	136	149	124	111	767	1084
Kelmis dt.	20	22	32	74	25	28	28	29	40	26	176	250
Kelmis frz.	20	18	25	63	22	18	16	14	13	25	108	171
Hergenrath	24	26	24	74	25	26	31	31	25	24	162	236
Kelmis Total	64	66	81	211	72	72	75	74	78	75	446	657
Herbesthal fr	10	16	10	36	22	23	20	17	19	18	119	155
Herbesthal dt	23	15	21	59	19	23	23	14	20	14	113	172
Lontzen	9	9	15	33	14	10	11	14	14	16	79	112
Walhorn	10	15	12	37	15	22	17	21	21	14	110	147
Lontzen Total	52	55	58	165	70	78	71	66	74	62	421	586
Raeren	35	35	64	134	53	59	46	49	65	39	311	445
Eynatten	25	26	16	67	28	24	15	17	19	22	125	192
Lichtenbusch	11	18	20	49	18	18	11	15	9	11	82	131
Hauset	26	10	32	68	18	29	27	29	19	22	144	212
Raeren Total	97	89	132	318	117	130	99	110	112	94	662	980
Sankt Vith	15	28	17	60	16	11	14	11	16	7	75	135
Recht	11	20	17	48	24	17	19	16	18	16	110	158
Schönberg	3	11	11	25	5	13	12	20	18	23	91	116
Wallerode	3	4	3	10	4	3	8	2	3	2	22	32
Emmels	9	9	10	28	8	16	8	10	5	12	59	87
Crombach	2	7	3	12	2	7	5	4	9	7	34	46
Rodt	4	6	4	14	7	8	5	5	6	14	45	59
Lommersweiler	3	1	1	5	2	6	4	1	4	0	17	22
Neidingen	2	2	1	5	5	4	3	3	0	2	17	22
Hinderhausen	4	7	4	15	6	4	7	7	1	7	32	47
Sankt Vith Total	56	95	71	222	79	89	85	79	80	90	502	724
OSUW TOTAL	560	647	671	1878	651	763	714	742	741	671	4282	6160
Pater-Damian-Grundschule	44	43	47	134	63	47	62	68	73	70	383	517
Freie Kath. Primarschule Sankt Vith	17	10	15	42	13	12	20	25	26	47	143	185
Total FSUW	61	53	62	176	76	59	82	93	99	117	526	702
Total 1. Oktober 2007	737	799	855	2391	846	944	958	978	982	960	5668	8059
Total 1. Oktober 2006	761	842	852	2455	941	953	988	1000	950	983	5815	8270
Total 1. Oktober 2005	786	799	926	2514	940	984	1004	976	996	992	5892	8406
Total 1. Oktober 2004	766	865	970	2601	979	1021	977	1038	1009	959	5983	8584
Total 1. Oktober 2003	872	895	936	2703	1026	976	1029	1041	987	960	6019	8722
Total 1. Oktober 2002	850	920	1032	2802	988	1025	1039	1015	981	989	6037	8839
Total 1. Oktober 2001	870	963	995	2828	1036	1046	1002	1045	1012	942	6082	8910

Abbildung 24: Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Abschnitt 3.3)

Sekundarschulen (ohne TZU) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Schuljahr 2007-2008															
	1AU	2AU	3AU	4AU	5AU	6AU	TOT	1BU	2BU	3BU	4BU	5BU	6BU	7BU	TOT
KA Eupen	160	146	100	88	96	82	672	0	0	0	0	0	0	0	0
Robert-Schuman-Institut	62	72	0	0	0	0	134	24	47	99	56	62	38	30	356
CFA Kelmis	71	96	50	35	54	26	332	0	0	0	0	0	0	0	0
KA Sankt Vith	68	70	61	52	34	58	343	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL GUW	361	384	211	175	184	166	1481	24	47	99	56	62	38	30	356
BI Büllingen	69	60	15	10	13	12	179	0	1	11	6	5	2	5	30
Pater-Damian-Schule	239	248	173	176	127	103	1066	0	0	0	0	0	0	0	0
Bisch. Schule SV	88	59	70	60	53	36	366	0	0	0	0	0	0	0	0
Tech. Inst. SV	42	45	0	0	0	0	87	34	66	58	45	18	10	8	239
Maria-Goretti-Institut	118	91	88	68	63	51	479	9	19	31	26	20	13	9	127
Krankenpflege							0								0
TOTAL FSUW	556	503	346	314	256	202	2177	43	86	100	77	43	25	22	396
TOTAL GUW/FSUW	917	887	557	489	440	368	3658	67	133	199	133	105	63	52	752

	3TÜ	4TÜ	5TÜ	6TÜ	TOT	3TB	4TB	5TB	6TB	7TB	TOT	TOT
KA Eupen	0	0	0	0	0	15	23	24	13	0	75	747
Robert-Schuman-Institut	0	0	0	0	0	70	75	81	64	0	290	780
CFA Kelmis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	332
KA Sankt Vith	0	0	0	0	0	3	10	8	8	0	29	372
TOTAL GUW	0	0	0	0	0	88	108	113	85	0	394	2231
BI Büllingen	31	13	14	2	60	5	3	7	6	0	21	290
Pater-Damian-Schule	20	28	29	31	108	8	8	16	9	0	41	1215
Bisch. Schule SV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	366
Tech. Inst. SV	8	4	3	3	18	47	33	23	16	0	119	463
Maria-Goretti-Institut	0	0	0	0	0	27	35	52	29	0	143	749
TOTAL FSUW	59	45	46	36	186	87	79	98	60	0	324	3083
TOTAL GUW/FSUW	59	45	46	36	186	175	187	211	145	0	718	5314
Krankenpflege												51
TOTAL OSUW												51
TOT. GUW/FSUW/OSUW												5365

Abbildung 25: Teilzeitunterricht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Abschnitt 3.4.1)

Teilzeitunterricht in der DG Schuljahr 2007-2008		
Sankt Vith	Eupen	Total
12	20	32

Abbildung 26: Lehrverträge und Ausbildungsbetriebe bzw. selbstständige Unternehmer mit Ausbildungsgenehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Abschnitt 3.4.2)

Lehrverträge in der Deutschsprachigen Gemeinschaft	
Lehrlinge ZAWM Eupen und ZAWM St.Vith	+/- 800
Meisterkurssteilnehmer ZAWM Eupen und ZAWM St. Vith	+/- 220
Ausbildungsbetriebe (bilden aktuell Lehrlinge aus)	+/- 375
Betriebe mit Ausbildungsgenehmigung	+/- 500

Abbildung 27: Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft siehe Abschnitt 3.5

Autonome Hochschule in der DG Schuljahr 2007-2008													
	1LK	2LK	3LK	TOT LK	1LP	2LP	3LP	TOT LP	1KPS	2KPS	3KPS	TOT KPS	TOTAL
Autonome Hochschule	11	10	10	31	27	20	14	61	28	14	17	59	151
TOTAL	11	10	10	31	27	20	14	61	28	14	17	59	151

Krankenpflegesekundarabteilung	
Vorbereitung	23
1. Jahr A2	15
2. Jahr A2	5
3. Jahr A2	8
Total	51

Abbildung 28: Sonderschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Abschnitt 3.6)

Sonderschulen in der DG Schuljahr 2007-2008										
Primarschulen	KG	KG	KG	PRI	PRI	PRI	PRI	PRI	TOT	
GUW	UA 2	UA 3	UA 4	UA 1	UA 2	UA 3	UA 4	UA 8		
GDU (Elsenborn)	1	1	1	2	3	2	7	9	26	
GDU (Sankt Vith)	1	1	1	6	5	6	3	21	44	
IDGS (Eupen)	1		1	8	8	2	8	1	29	
FSUW										
Pater-Damian-Fördeschule				10	1			33	44	
Total	3	2	3	26	17	10	18	64	143	
Sekundarschule	UA 1	UA 2	UA 3	UA 4	TOT					
IDGS (Eupen)										
Form 1	0	5	1	8	14					
Form 2	5	24	4	9	42					
Form 3	50	1	13	3	67					
Total	55	30	18	20	123					

Abbildung 29: Internate in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Internate in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Schuljahr 2007-2008			
	Internat BS	Internat MG	Total
Grundschüler	6	12	18
Sekundarschüler	100	40	140
Sonderschüler	8	1	9
TOTAL	114	53	167

Internat im Sonderschulwesen IDGS	
Grundschüler	3
Sekundarschüler noch keine Form	6
Sekundarschüler außer Form 1	36
Sekundarschüler Form 1	7
TOTAL	52

Abbildung 30: Schulen und Niederlassungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Kapitel 3)

Schulen und Niederlassungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Schuljahr 2007-2008											
	GUW			OSUW			FSUW			TOTAL	
	Schüler	Schulen	Niederlassungen	Schüler	Schulen	Niederlassungen	Schüler	Schulen	Niederlassungen	Schüler	Niederlassungen
Kindergarten		5	7		24	53		2	2		62
Primarschule		5	7		24	53		2	2		62
Sekundarschule		4	4		1	1		5	5		9+KPF
Hochschule					1	2					2
TZU		1	1					1	1		2
Sonderschule		2	3					1	1		4
Total		17	22		50	109		11	11		77+KPF
Fortbildung		3	3		1	1		1	1		5
Total		20	25		51	110		12	12		82+KPF

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Schulnetze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- Abbildung 2: Verteilung der Kindergartenkinder, Primar-, Sonder-, Sekundar-, Teilzeit- und Hochschüler auf die Netze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Abbildung 3: Anzahl der in den 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhaften Kinder und Jugendlichen (in Jahrgänge wiedergegeben) am 31.12.2007
- Abbildung 4: Schülerzahlenentwicklung seit dem Schuljahr 1988-1989 bis 2007-2008
- Abbildung 5: Herkunft der Schüler in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Abbildung 6: Gesellschafts-, Erziehungs- und Schulprojekt
- Abbildung 7: Struktur des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Abbildung 8: Schülerverteilung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf die verschiedenen Schulebenen im Schuljahr 2007-2008
- Abbildung 9: Personal im Unterrichtswesen im Schuljahr 2007-2008 (Daten vom 1. Dezember 2007)
- Abbildung 10: Verteilung der Kindergartenkinder auf die drei Unterrichtsnetze
- Abbildung 11: Verteilung der Primarschüler auf die drei Unterrichtsnetze
- Abbildung 12: Verteilung der Sekundarschüler auf die Schulen
- Abbildung 13: Struktur des Sekundarschulwesens
- Abbildung 14: Verteilung der Schüler auf den allgemeinbildenden Unterricht, den technischen Befähigungsunterricht und den beruflichen Unterricht
- Abbildung 15: neue Lehrverträge in den Ausbildungsjahren 2003-2004 bis 2007-2008
- Abbildung 16: die 10 beliebtesten Lehrberufe 2007-2008
- Abbildung 17: Zusammensetzung der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Abbildung 18: Ausbildungsangebot der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Abbildung 19: Verteilung der Sondersekundarschüler auf die drei Ausbildungsformen im Sondersekundarschulwesen
- Abbildung 20: Verteilung der Schüler der schulischen Weiterbildung auf die 5 Institute in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Abbildung 21: Belegung der Kurse in der schulischen Weiterbildung im Schuljahr 2007-2008
- Abbildung 22: Entwicklung der Schülerzahlen seit dem Schuljahr 1988-1989 (siehe Abschnitt 2.4)
- Abbildung 23: Grundschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Abschnitte 3.1 und 3.2)
- Abbildung 24: Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Abschnitt 3.3)
- Abbildung 25: Teilzeitunterricht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Abschnitt 3.4.1)
- Abbildung 26: Lehrverträge und Ausbildungsbetriebe bzw. selbstständige Unternehmer mit Ausbildungsgenehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Abschnitt 3.4.2)
- Abbildung 27: Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Abschnitt 3.5)

Abbildung 28: Sonderschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
(siehe Abschnitt 3.6)

Abbildung 29: Internate in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Abbildung 30: Schulen und Niederlassungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
(siehe Kapitel 3)

ISBN: 3-938849-02-9